

# Geplanter Stadtteil Dietenbach in Freiburg i. Br.

Bewertung bestimmter Aspekte des  
Artenschutzes von Vögeln und  
Fledermäusen im Kontext der Bestimmungen  
des § 44 BNatSchG

August 2017

**Bearbeitung:**

Jürgen TRAUTNER (Landschaftsökologe)

**Unter Mitarbeit von:**

Michael BRÄUNICKE (Dipl.-Biol.)

Johannes MAYER (Dipl.-Geograph)

Florian STRAUB (Dipl.-Forstwiss.)

**Auftraggeber:**

Stadt Freiburg im Breisgau, Stadtplanungsamt



**Arbeitsgruppe  
für Tierökologie und Planung  
J. Trautner**

Johann-Strauß-Straße 22  
D-70794 Filderstadt  
Telefon: +49 (0) 71 58 / 21 64  
Fax: +49 (0) 71 58 / 6 53 13  
E-Mail: [info@tieroekologie.de](mailto:info@tieroekologie.de)  
Internet: [www.tieroekologie.de](http://www.tieroekologie.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Vogelarten .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Datensituation/Grundlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Zu behandelnde Arten .....</b>	<b>8</b>
2.2.1	Baumfalke .....	8
2.2.2	Feldlerche .....	9
2.2.3	Graureiher .....	11
2.2.4	Grauspecht .....	13
2.2.5	Hohltaube .....	14
2.2.6	Mäusebussard .....	15
2.2.7	Neuntöter .....	18
2.2.8	Rotmilan .....	19
2.2.9	Schwarzmilan .....	21
2.2.10	Sperber .....	24
2.2.11	Turmfalke .....	25
2.2.12	Weißstorch .....	27
<b>2.3</b>	<b>Zwischenfazit .....</b>	<b>29</b>
<b>3</b>	<b>Fledermausarten.....</b>	<b>31</b>
<b>3.1</b>	<b>Datensituation/Grundlagen .....</b>	<b>31</b>
<b>3.2</b>	<b>Zu behandelnde Funktionsräume/Arten.....</b>	<b>32</b>
3.2.1	Kleinabendsegler .....	33
3.2.2	Weitere Waldfledermäuse und gehölzgebundene Arten .....	34
3.2.3	Sonstige Fledermausarten .....	36
<b>3.3</b>	<b>Zwischenfazit .....</b>	<b>36</b>
<b>4</b>	<b>Übersicht zur Bewertung sowie zu funktionserhaltenden Maßnahmen und Maßnahmen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.....</b>	<b>37</b>
<b>5</b>	<b>Resümee.....</b>	<b>44</b>

## 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Gebiet Dietenbach plant die Stadt Freiburg im Breisgau einen neuen Stadtteil. Hierbei werden voraussichtlich große Teile bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzter Freiflächen (überwiegend Äcker, teils Grünland) im Umfeld eines Abschnitts des Dietenbachs in Anspruch genommen, die nach vorliegenden Untersuchungen, welche die Stadt bereits veranlasst hatte, teils unterschiedliche Funktionen für Tierarten erfüllen, darunter für bestimmte, vor europarechtlichem Hintergrund geschützte, einheimische Vogel- und Fledermausarten. Das Gebiet liegt eng benachbart zu Natura 2000-Gebieten.

Abbildung 1 zeigt das so genannte „Optimierte Bebauungskonzept“ mit Planungsstand 12.08.2016 aus der Vertiefungsstudie zur städtebaulichen Testplanung.

§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beinhaltet bestimmte Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten. Bei der Durchführung von Vorhaben hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei zu erwartenden, nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten wären, hierfür eine Ausnahme möglich ist bzw. muss eine solche beantragen. Dazu ist zu ermitteln, ob und in welcher Weise artenschutzrechtliche Verbote berührt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht der Abwägung zugänglich. Die Bewilligung einer Ausnahme durch die zuständige Behörde ist eine Ermessensentscheidung und an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie die europäischen Vogelarten<sup>1</sup> sind für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG oder bestimmte Vorhaben lt. Baugesetzbuch (BauGB) artenschutzrechtlich relevant.

Die vorliegende Bewertung setzt sich entsprechend der Beauftragung ausschließlich mit Fledermausarten (die sämtlich zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen) sowie mit folgenden Vogelarten auseinander (in alphabetischer Reihenfolge der deutschen Namen): Baumfalke, Feldlerche, Graureiher, Grauspecht, Hohltaube, Mäusebussard, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Weißstorch. Zu diesen liegen bereits Untersuchungsergebnisse vor, auf die zurückgegriffen wird.

Primäre Aufgabenstellung ist, die Wahrscheinlichkeit des Verletzens artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG im Rahmen der Realisierung des Vorhabens zu beurteilen. Bei Arten, für die möglicherweise oder voraussichtlich eine artenschutzrechtliche Ausnahme zur Realisierung des Vorhabens erforderlich sein könnte, geht es zudem um die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der jeweiligen Arten, die zu beurteilen wären.

---

<sup>1</sup> Alle heimischen Arten.

Die gutachterliche Einschätzung ist zur Abwägung des öffentlichen Belangs Artenschutz gegen das öffentliche Interesse an einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erforderlich und soll im weiteren Planungsverlauf Grundlage für einen Teil der entsprechend notwendigen naturschutzrechtlichen Prüfungen im Zusammenhang mit einem neuen Stadtteil darstellen. Ggf. werden weitere Hinweise hierzu gegeben.

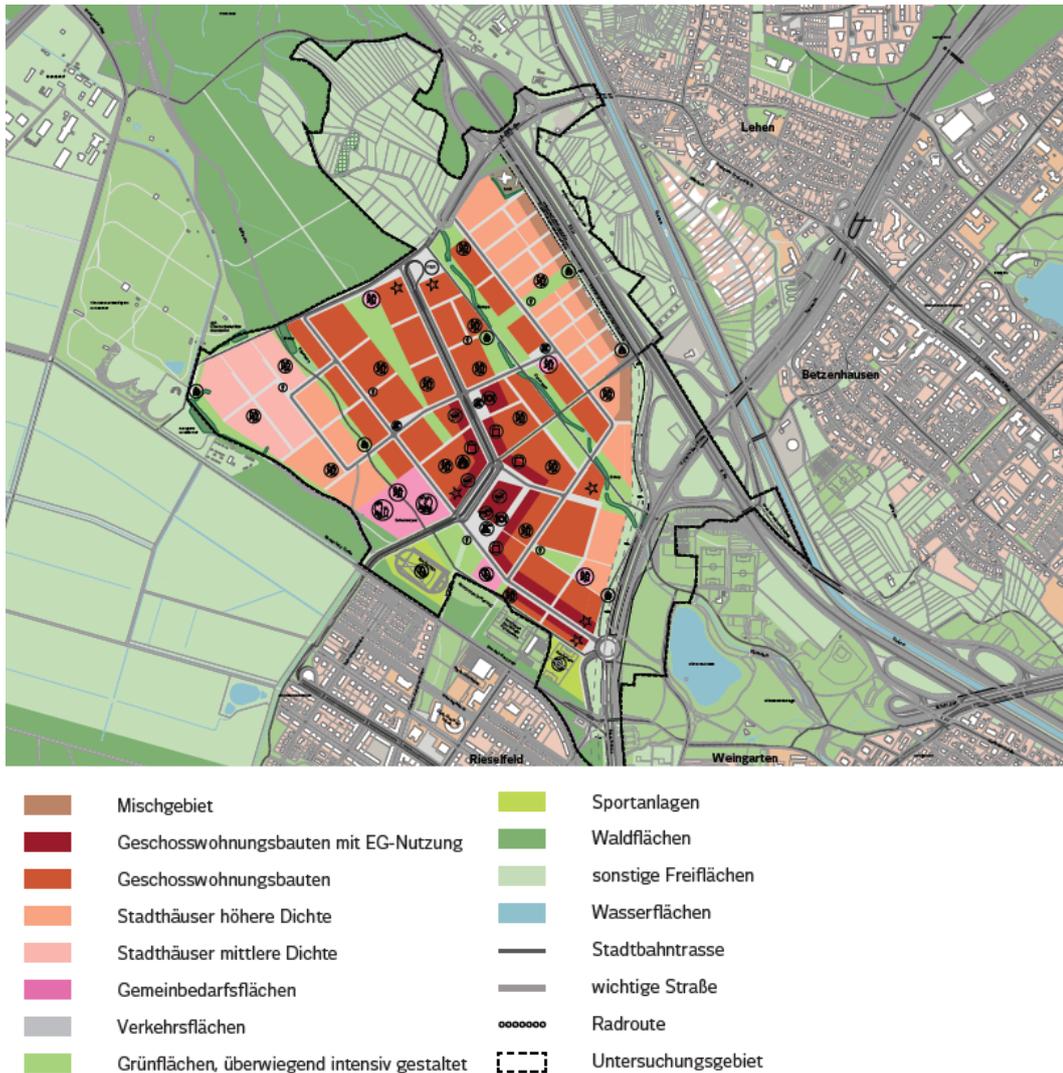


Abb. 1 Optimiertes Bebauungskonzept (aus: BS PLUS STÄDTEBAU UND ARCHITEKTUR GBR & FICHTNER WATER & TRANSPORTATION GMBH 2016: 121)<sup>2</sup>

<sup>2</sup> BS PLUS STÄDTEBAU UND ARCHITEKTUR GBR & FICHTNER WATER & TRANSPORTATION GMBH (2016): »Neuer Stadtteil Dietenbach« Städtebauliche Testplanung. Vertiefungsstudie. Im Auftrag der Stadt Freiburg im Breisgau, Dezernat V Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung, Projektgruppe Dietenbach: 135 S.

Die Bewertung stellt damit auf die grundsätzlichen Sachverhalte und deren Einordnung im artenschutzfachlichen sowie -rechtlichen Kontext ab. Hierbei wird entsprechend der Planungen eine grobe Flächenkulisse zugrunde gelegt und die Situation, dass wesentliche Anteile der bisherigen Freiflächen des betroffenen Gebiets einer Bebauung und abweichenden Nutzung gegenüber der bisherigen Situation zugeführt werden sollen.

Hiermit sind vollständige Verluste von Flächenfunktionen für betroffene Arten und eine Reduktion weiterer Funktionen in nicht nur unwesentlichem Ausmaß gegeben. Darüber hinaus ist die Frage potenzieller Störungen im Umfeld, etwa in Folge der verstärkten Freiraumnutzung durch die BewohnerInnen des neuen Stadtteils, einzuschätzen. Auf weitere Detailfragen, die sich ggf. im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Planung bis auf Ebene des B-Plans ergeben können, wird dagegen nicht eingegangen.

## 2 Vogelarten

### 2.1 Datensituation/Grundlagen

Seitens des Büros ÖG-N (Büro für Ökologische Gutachten und Naturschutz, Dipl. Biol. C. SEIFERT) wurde ein Fachbericht „Kartierung Brutvögel Dietenbachniederung / Raumnutzungsanalyse Dietenbachniederung-Rieselfeld 2015“ im Auftrag von faktorgruen Landschaftsarchitekten bdla erstellt. Dieser liegt mit Berichtsstand März 2017 vor.<sup>3</sup>

Er beinhaltet eine Darstellung der Methoden und Ergebnisse folgender im Jahr 2015 durchgeführter Untersuchungen (Listung lt. Kap. 1 jenes Berichts):

- Kartierung von Horstbäumen und Großhöhlen (Gebietsgröße rd. 91 ha Waldfläche zuzüglich den Gehölzbeständen im Offenland der Dietenbachniederung);
- Brutvogelkartierung (rd. 150 ha), Erfassung störungsempfindlicher Vogelarten im angrenzenden Fronholz (34 ha);
- Raumnutzungsanalyse auf rd. 290 ha für Großvögel und ausgewählte Kleinvögel, wobei zu Vergleichszwecken das angrenzende Rieselfeld einbezogen wurde.

Bezüglich der Ergebnisse der Kartierung sei auszugsweise zur Brutvogelfauna angeführt „In den Offenlandbereichen der Dietenbachniederung (Teilgebiet 1-3) wurden 23 Brutvogelarten festgestellt. Die meisten dieser Arten sind an die hier

---

<sup>3</sup> [Nachfolgend abgekürzt als ÖG-N (2017) zitiert]: ÖG-N (2017): Kartierung Brutvögel Dietenbachniederung / Raumnutzungsanalyse Dietenbachniederung-Rieselfeld 2015, Stadt Freiburg i. Br. Abgestimmte Fassung, Stand März 2017. - Unveröff. Gutachten im Auftrag von faktorgruen, Freiburg, 55 S. und Karten.

vorhandenen Gehölz- und Saumstrukturen gebunden, ferner kommen einzelne Gebäudebrüter (Haussperling, Hausrotschwanz) sowie am Dietenbach die Stockente vor. Mit der Feldlerche wurde lediglich ein typischer Bodenbrüter der eigentlichen Nutzflächen festgestellt. Im Langmattenwäldchen wurden 27 Brutvogelarten festgestellt. Neben den auch in den Gehölzen des Offenlandes vorkommenden Gehölzbrütern treten hier etliche Höhlenbrüter und weitere Waldarten hinzu, darunter Spechte, Meisen, Singdrossel und Zilpzalp und Waldkauz“ (S. 14). Auf wertgebende Brutvogelarten mit gesichertem Brutnachweis, solche mit möglicher Brut und weitere mit entsprechendem Potenzial wird dann detaillierter eingegangen. Insgesamt wird zur Bestandsbewertung ausgeführt (S. 17): „Mit dieser Artenausstattung hat das [Gebiet] nach der neunstufigen Skala von Reck & Kaule eine lokale Bedeutung (Wertstufe 6). Das entspricht einer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung (Stufe IV) nach der 5-stufigen Skala von Vogel und Breunig (2005).“<sup>4</sup> Das angrenzende Waldgebiet Fronholz wird demgegenüber von ÖG-N (2017) als von „mindestens regionaler Bedeutung für die Avifauna“ (S. 21) nach der oben an erster Stelle genannten Referenzskala eingeordnet. Im Übrigen führt ÖG-N (2017) u. a. aus, dass die „beiläufigen Zugbeobachtungen bei den Kartierungen zur Brutzeit [...] vermuten [ließe]n, dass die Bedeutung der Dietenbachniederung als Rasthabitat auf dem Durchzug durchschnittlich ist.“

Die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse zeigen nach der Zusammenfassung des Fachberichts (ÖG-N 2017: 53 f.): „dass sowohl Dietenbachniederung als auch Rieselfeld für viele Vogelarten eine wichtige Funktion als Nahrungshabitat haben, vor allem für Schwarzmilan, Mäusebussard, Weißstorch, Turmfalke, Graureiher, Star und Grünspecht. Dabei ist das an Extensivgrünland reiche Rieselfeld wider Erwarten nicht durchgängig die häufiger und regelmäßiger genutzte Nahrungsfläche als die Dietenbachniederung. Der Mäusebussard nutzt die Dietenbachniederung stärker zur Nahrungssuche als das Rieselfeld. Weißstorch und Schwarzmilan nutzen die Dietenbachniederung zeitweise stärker als das Rieselfeld, wenn nämlich dort die spät gemähten Wiesen und Äcker im Hochstand sind und daher die Nahrung nicht verfügbar ist.“

Zu Situation und Lebensraumnutzung des Schwarzmilans ist zudem im Auftrag des Büros faktorgruen durch I. Harry (Büro ABL) ein Fachbericht erarbeitet und 2016 vorgelegt worden, der auch das Gebiet Dietenbach mit umfasst.<sup>5</sup> Bezüglich des Schwarzmilans wird nachfolgend auch auf diese Quelle zurückgegriffen.

Zur landes- und bundesweiten Situation der Vogelarten wird v. a. auf die aktuellen Roten Listen, Verbreitungs-/Häufigkeitsangaben und ggf. Trends der Bestandsentwicklung zurückgegriffen. Im Gegensatz zu den Arten der FFH-Richtlinie gibt es keine Erhaltungszustandsbewertung als solche.

<sup>4</sup> Bezüglich in jenem Bericht zitierter Arbeiten/Quellen wird auf das dortige Literaturverzeichnis hingewiesen.

<sup>5</sup> HARRY, I. (2016): Raumnutzungsanalyse des Schwarzmilans in Freiburg. Artenschutzfachlicher Bericht. - Unveröff. Gutachten im Auftrag von faktorgruen, Freiburg, 12 S. und Anhang.

## 2.2 Zu behandelnde Arten

### 2.2.1 Baumfalke

Der Baumfalke ist eine Greifvogelart strukturreicher Landschaftsausschnitte, die auf Bäumen bevorzugt in Gehölz-Offenland-Übergangssituationen brütet, etwa in stark aufgelichteten Waldbereichen, in Waldrandsituation oder in Baumreihen bzw. Baumgruppen. Typisch sind einzeln oder licht stehende Kiefern etwa am Rand von Schlagfluren oder extensiv genutztem Offenland. Hierbei bauen Baumfalken ihre (Horste) nicht selbst, vielmehr sind sie auf das Angebot an Nestern anderer Arten (etwa von Rabenvögeln) angewiesen und wechseln die Horste im engeren räumlichen Umfeld. An Nahrung spielen neben anderen Vögeln u. a. Großinsekten eine bedeutende Rolle (etwa Libellen), weshalb Stillgewässern im Horstumfeld eine besondere Bedeutung zukommen kann.<sup>6</sup> Zur Größe des Jagdrevers wird meist ein Radius von 2 - 3 km um den Brutplatz angegeben (u. a. FIUCZYNSKI & SÖMMER 2011)<sup>7</sup>. Telemetrieuntersuchungen haben aber auch Jagdflüge bis in 12 km Entfernung zum Horst nachgewiesen (FIUCZYNSKI 2010).<sup>8</sup>

Nach aktueller Bewertung steht die Art in Bad.-Württ. auf der Vorwarnliste, ist in Deutschland gefährdet und für das Bundesland wird für die Jahre 2005-2011 der Bestand auf 600-800 Brutpaare geschätzt (OGBW<sup>9</sup>). In der bundesweiten Betrachtung wird der langfristige Bestandstrend mit „deutlichem Bestandsrückgang“, der kurzfristige mit gleichbleibend, leicht schwankend oder Veränderungen unterhalb bestimmter Schwellenwerte angegeben (s. GRÜNEBERG et al. 2015).<sup>10</sup>

Nach ÖG-N (2017: 42) war es 2015 zur Gründung eines Brutreviers in der Dietenbachniederung gekommen, das in jenem Jahr jedoch ohne Bruterfolg blieb. Im Weiteren wird u. a. ausgeführt: „Regelmäßige Brutvorkommen im SPA ‚Mooswälder‘. Das Plangebiet wird vermutlich wiederholt als Horst-Standort genutzt, möglicherweise im Wechsel mit Horststandorten im Bereich Rieselfeld. Bei einer Bebauung der Dietenbachniederung entfällt die Ansiedlungsmöglichkeit für den Baumfalken in diesem Bereich. Somit geht eine wahrscheinlich unregelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätte des Baumfalken verloren.“ Für das betreffende Jahr wird die Bedeutung der Dietenbachniederung als Nahrungshabitat für den Baumfalken mit „wahrscheinlich [...] von geringer Bedeutung“ bewertet, jedoch darauf

<sup>6</sup> s. etwa [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn\\_stat/102979](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102979) (zuletzt abgerufen am 25.03.2017)

<sup>7</sup> FIUCZYNSKI, D., SÖMMER, P. (2011): Der Baumfalke. - Neue Brehm-Bücherei, 575; Wittenberg.

<sup>8</sup> FIUCZYNSKI, D. (2010): Der Baumfalke in der modernen Kulturlandschaft. - Greifvögel & Falknerei 2009/2010: 230-244.

<sup>9</sup> <https://www.ogbw.de/voegel> (zuletzt abgerufen am 25.03.2017)

<sup>10</sup> GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz, 52: 19-67.

verwiesen, dass diese für den Fall einer in anderen Jahren erfolgreichen Brut anders (und dann hoch) sein könne. Aufgrund des im aktuellen Zustand als suboptimal einzuschätzenden Nahrungsangebots aufgrund der strukturellen Ausstattung der Dietenbachniederung ist letzteres allerdings wenig wahrscheinlich und die Nahrungsflächenqualität insgesamt als gering einzuschätzen.

Da im Jahr 2015 ein Brutrevier im Gebiet festgestellt wurde, ist – jedenfalls auch im Weiteren vorsorglich bezogen auf eine wiederholte Nutzung – von der Betroffenheit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Rahmen einer Realisierung des geplanten Stadtteils von einer Berührung des entsprechenden Verbotstatbestands auszugehen. Aufgrund der eher höheren Störungsempfindlichkeit der Art kann das Verbleiben oder Wiederauftreten eines Reviers innerhalb erhaltener Gehölzstrukturen im Siedlungs- oder Siedlungsrandbereich nicht unterstellt werden. Zugleich kann nicht davon ausgegangen werden, dass das betroffene Revierpaar ohne weiteres (und in jedem Jahr) auf einen anderen potenziellen Horststandort im weiteren Umfeld ausweichen könnte.

Soweit gesicherte Ansätze für eine fachlich ausreichende, funktionale Kompensation (funktionserhaltende Maßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG) im Umfeld bestehen und entsprechende Maßnahmen vorgezogen umgesetzt werden können, ist eine Vermeidung der Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände denkbar. Beim Baumfalken ist aber einerseits auf höhere Prognoseunsicherheiten als bei einer Reihe anderer Arten hinzuweisen und zudem darauf, dass voraussichtlich nicht nur eine spezifische forstliche Pflege und eine größere Horstschutzzone (wirksamer Schutz vor menschlichen Störungen, auch vor Erholungssuchenden, etwa durch Verlegung von Wegen aus dem Waldrandbereich) erforderlich werden, sondern auch die Optimierung und Bereitstellung neuer, gut geeigneter Nahrungshabitate. Hierbei würde es sich im konkreten Fall voraussichtlich um besonnte, an Libellen reiche Stillgewässer mit Verlandungsvegetation handeln.

### **2.2.2 Feldlerche**

Die Feldlerche ist eine am Boden brütende Singvogelart, deren Lebensraum offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Vegetation darstellt, wobei niedrigwüchsige Vegetation mit offenen Bodenstellen bevorzugt wird. Diese Ansprüche werden heutzutage vor allem in Ackergebieten erfüllt. Die Siedlungsdichte nimmt mit Anwesenheit hochragender Strukturen (Einzelbäume, Gebüsch- und Baumreihen, Gebäude) ab, Waldrandbereiche werden vollständig gemieden. Die Bestände der Feldlerche gingen in fast allen Ländern Mitteleuropas seit den 1970er Jahren um 50 - 90 % zurück (BAUER et al. 2005: 140<sup>11</sup>). Die

---

<sup>11</sup> BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. - 622 S.; Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Hauptursache hierfür ist die Intensivierung der Landwirtschaft, u. a. durch starke Düngung und demzufolge schnellem, hohem und dichtem Pflanzenbewuchs im Frühjahr, massiven Biozideinsatz, Vergrößerung der Schlagflächen und Verringerung der Kulturvielfalt sowie Entfernung von Saumbiotopen und Randstreifen.

Nach aktueller Bewertung ist die Art sowohl in Bad.-Württ. als auch in Deutschland gefährdet und für das Bundesland wird für die Jahre 2005-2011 der Bestand auf 85.000-100.000 Brutpaare geschätzt (OGBW<sup>12</sup>). In der bundesweiten Betrachtung wird der langfristige Bestandstrend mit „deutlichem Bestandsrückgang“, der kurzfristige mit „starker Abnahme“ angegeben (s. GRÜNEBERG et al. 2015).<sup>13</sup>

Nach den Registrierungen im Untersuchungsjahr 2015 kann lt. ÖG-N (2017: 14) angenommen werden, „dass im Teilgebiet 1 mehr oder weniger regelmäßig mindestens 1 Brutrevier der Feldlerche vorhanden ist“. Hierbei handelt es sich um den zentralen, im Rahmen der geplanten Stadtteilentwicklung zur Bebauung vorgesehenen und von Äckern dominierten Offenlandbereich des Untersuchungsgebietes.

Als Vorhabenfolge ist zweifelsfrei zunächst der Verlust der hier gegebenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte und damit die Berührung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu prognostizieren. Feldlerchen haben weder im enger bebauten Siedlungsbereich und dort üblicherweise entstehenden oder zu erhaltenen Strukturen, noch in dessen engerem Umfeld (bereits aufgrund der negativen Wirkung von Sichtkulissen) Lebensraumpotenzial.

Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall jedoch in artenschutzfachlicher und -rechtlicher Hinsicht auch die Frage der erheblichen Störung (Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Bedacht zu nehmen. Diese bemisst sich primär daran, ob sich – so der Gesetzestext – durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.<sup>14</sup>

Die lokale Population soll in Orientierung an LANA (2010: 6)<sup>15</sup> als lokaler Bestand in einem störungsrelevanten Zusammenhang abgegrenzt werden. Hierbei

---

<sup>12</sup> <https://www.ogbw.de/voegel> (zuletzt abgerufen am 25.03.2017)

<sup>13</sup> GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz, 52: 19-67.

<sup>14</sup> Störungen werden in fachlicher Hinsicht zwar oft auf z. B. akustische oder optische Signale fokussiert und jedenfalls auf primärer Ebene von anderen Wirkfaktoren wie der Zerstörung von Lebensraumelementen sowie der Fragmentierung und Zerschneidung getrennt. Gerade bei Vogelarten können aber auch bauliche Elemente und ihre Nutzung Störungen auslösen, zudem hat das Bundesverwaltungsgericht bereits einen solch engen Fokus aufgelöst, in dem es auch Trennwirkungen durch eine Verkehrsstrasse als Störung eingestuft hat (BVerwG v. 09.07.2008 - 9 A 14.07, Rn. 105). Negative Wirkungen infolge einer Realisierung des geplanten Stadtteils Dietenbach, die sich auch auf im Gebiet erhaltene Freiflächen und das Umfeld des Stadtteils erstrecken, lassen sich daher voraussichtlich auch für die Feldlerche als Störung im Sinne des BNatSchG einordnen.

<sup>15</sup> LANA, BUND-/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG Hrsg. (2010): StA „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. 25 S. [<https://www.bfn.de/filead->

werden zwei Haupttypen unterschieden, nämlich einerseits gut abgrenzbare örtliche Vorkommen sowie andererseits mehr oder minder flächige Vorkommen, bei denen die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden kann. Mehr oder minder dazwischen stehen Arten mit lokalen Dichtezentren, zu denen das MLR<sup>16</sup> spezifisch für die Feldlerche ausführt, dass sich die Abgrenzung einer lokalen Population an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten und nicht an den Naturräumen 4. Ordnung orientieren sollte.

Im vorliegenden Fall drängt sich als solcher eher kleinräumige Landschaftsauschnitt derjenige aus Dietenbachniederung und dem südwestlich gelegenen Rieselfeld auf, der von der B 31a im Norden, der A 5 im Westen, sowie bereits bestehenden Siedlungs- und Waldflächen eingerahmt wird. Nach den Fachgutachtern vorliegenden Daten und eigener Einschätzung stellt jedenfalls in diesem Raum die Dietenbachniederung den einzigen derzeitigen Feldlerchenlebensraum dar, und auch in anderen Teilen des Freiburger Stadtgebietes dürften ganz überwiegend allenfalls noch Einzelpaare bzw. ein sehr geringer Bestand zu erwarten sein, abgesehen von Einzelgebieten<sup>17</sup>. Durch Wegfall der Eignung der Dietenbachniederung als Brutgebiet ergibt sich vorhabenbedingt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population. Im direkten räumlichen Zusammenhang ist bei Vorhabenrealisierung kein Funktionserhalt möglich.

### 2.2.3 Graureiher

Der Graureiher ist ein ausgeprägter Koloniebrüter. Die Kolonien werden in älteren und meist Gewässer nahen Gehölzbeständen wie z. B. Auwäldern oder Aue begleitenden Hangwäldern, z. T. auch mit Nadelgehölzen angelegt. Die Nahrungssuche findet in größerem Umfang im Grünland oder auf Äckern statt, wo die Art insbesondere Jagd auf Kleinsäuger, aber auch auf Regenwürmer und sonstige wirbellose Tiere macht. Amphibien, Fische, Krebstiere und Insekten werden in Feuchtgebieten sowie an Ufern von Still- und Fließgewässern als Nahrung aufgenommen. Nach SÜDBECK et al. (2005)<sup>18</sup> befinden sich große Kolonien in oder am Rand von Flussniederungen, also nahe der Nahrungshabitate. Kolonien können

---

[min /MDB/docu-ments/themen/eingriffsregelung/lana\\_unbestimmte\\_rechtsbegriffe.pdf](#) Hinweis: Download-Fassung mit zusätzlichem Vorblatt einer Landesbehörde].

<sup>16</sup> MLR, MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTT., Schreiben vom 18.12.2009, Az. 57-8880.00.

<sup>17</sup> Im Fachbeitrag Fauna zum Landschaftsplan Freiburg – Vorauswertung für ein Zielarten- und Maßnahmenkonzept – Offenland (GEISLER-STROBEL & HERMANN 2011; im Auftrag des Stadtplanungsamts der Stadt Freiburg i. Br.; 126 S.) war unter Bezug auf schriftl. Mitteilung von Herrn BERGMANN das Hauptvorkommen in den Wiesen-/Ackerbaugebieten der Mühlbach-/Neugraben-Niederung und am Freiburger Flugplatz angegeben worden.

<sup>18</sup> SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten: 777 S.; Radolfzell.

aber auch bis zu 30 Kilometer vom nächsten Gewässer entfernt liegen. Laut BAUER & GLUTZ v. BLOTZHEIM (1987: 310<sup>19</sup>) liegen Jagdgebiete und Brutplatz häufig nahe beieinander, Nahrungsflüge können sich aber bis in Entfernungen von 20-30 Kilometern erstrecken.

JAKUBAS et al. (2013)<sup>20</sup> konnten nachweisen, dass mit der Anzahl von Gebäuden in einem 200 m Puffer um eine Kolonie der Verlust an Eiern während der Brutzeit signifikant ansteigt und die Nestbesetzung signifikant abnimmt. Dies führen sie auf Störungen durch erhöhte menschliche Aktivität in der Kolonie und deren Nahbereich zurück.

Nach aktueller Bewertung ist die Art weder in Bad.-Württ. noch in Deutschland gefährdet und für das Bundesland wird für die Jahre 2005-2011 der Bestand auf 1.800-2.200 Brutpaare geschätzt (OGBW<sup>21</sup>). In der bundesweiten Betrachtung wird der langfristige Bestandstrend mit „gleichbleibend“, der kurzfristige mit „deutlicher Zunahme“ angegeben (s. GRÜNEBERG et al. 2015).<sup>22</sup>

Nach ÖG-N (2017: 30 f.) liegt die nächstgelegene bekannte Brutkolonie der Art am Öpfinger See und die Dietenbachniederung wird – ebenso wie das Rieselfeld – regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt. „Bei der Nahrungssuche ist die Anzahl beobachteter Individuen im Rieselfeld etwas größer. Demgegenüber ist die Beobachtungsdauer bei der Nahrungssuche in der Dietenbachniederung größer als im Rieselfeld.“ Nach den Beobachtungen zeigt die Raumnutzung des Graureihers in der Dietenbachniederung „einen Schwerpunkt entlang des Dietenbachs und östlich davon.“ Unter Berücksichtigung der teils schwierigen Registrierbarkeit von Tieren in Feuchtzonen und an Weihern des Rieselfeldes hält es ÖG-N (2017) für wahrscheinlich, dass das Rieselfeld zur Nahrungssuche stärker genutzt wird als die Dietenbachniederung. Dennoch wird die Dietenbachniederung als „wichtiges Nahrungshabitat für den Graureiher“ bewertet und hervorgehoben, dass „Rieselfeld, Mundenhof und Dietenbachniederung die nächst gelegenen Offenland-Bereiche“ zur o. g. Kolonie der Art sind.

ÖG-N (2017: 43) kommt zu Beurteilung, dass die Graureiher „den Dietenbach und das angrenzende Offenland der geplanten Flutmulde weiterhin nutzen können, wenngleich Störungen durch Freizeitnutzung die Nahrungssuche beeinträchtigen werden [...]“. Diese Auffassung wird geteilt, jedenfalls soweit es sich auf die Bereiche nördlich des beabsichtigten Stadtteils bezieht.

<sup>19</sup> BAUER, K. M., GLUTZ v. BLOTZHEIM (1987): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 1: Gaviiformes – Pheonicopteriformes 2. Auflage. – 483 S.; Aula-Verlag, Wiesbaden.

<sup>20</sup> JAKUBAS, D., MANIKOWSKA-SLEPOWRONSKA, B. (2013): Response of Grey Herons (*Ardea cinerea*) to human disturbance in a suburban village in Poland. – *Ornis Fennica* 90: 86-93.

<sup>21</sup> <https://www.ogbw.de/voegel> (zuletzt abgerufen am 25.03.2017)

<sup>22</sup> GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz, 52: 19-67.

Die vorhabenbedingte Berührung artenschutzrechtlicher Verbote käme allenfalls dann in Betracht<sup>23</sup>, wenn sich das Gebiet Dietenbach als essenzielles Nahrungshabitat zeigen und dessen Inanspruchnahme durch den Stadtteil in der Prognose zur Aufgabe, deutlichen Bestandsreduktion der Kolonie am Öpfinger See oder deutlichen Verringerung deren Fortpflanzungserfolgs führen würde. Dies wird allerdings vor dem Hintergrund (a) der weitgehend opportunistischen Nahrungssuche der Art, (b) der eher weiten zurücklegbaren Distanzen, (c) der im Rieselfeld und Nordteil der Dietenbachniederung verbleibenden Freiflächen sowie (d) der auch im Westen des Öpfinger Sees in nicht zu großer Distanz gelegenen Acker- und Wiesengebiete verneint.

Insoweit wird seitens der Fachgutachter davon ausgegangen, dass bezüglich des Graureihers keine vorhabenbedingte Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt. Im Kontext mit Maßnahmen für weitere Arten (s. auch Kap. 4) können im Übrigen auch für diese Art Aufwertungen anderer Bereiche als Nahrungshabitate erreicht werden und sollten entsprechend der bereits bei ÖG-N (2017: 43) enthaltenen Empfehlung mit in den Blick genommen werden.

#### **2.2.4 Grauspecht**

Der Grauspecht ist obligat an lichte, reich strukturierte Althölzer und bestimmte Nahrungsflächen gebunden. Dabei werden in den Tieflagen reine Laubwälder, in den Hochlagen aber Bergmischwälder bevorzugt. Die Ernährung des Grauspechts ist stenök auf Ameisen ausgerichtet. Die Jagdhabitats sind an Altholzbestände angrenzende bzw. idealer Weise mit diesen eng verzahnte, magere, relativ kurzrasige Wiesen und Weiden, sowie vergraste Lichtungen und Saumstrukturen im Waldesinneren. Seltener werden Totholzstrukturen auf xylobionte Insekten abgesehen. Die Bruthöhle wird in alten, stark dimensionierten Laubhölzern angelegt, bevorzugt in abgängigen, dicken Steillästen. Der Aktionsraum des Grauspechts umfasst unter Optimalbedingungen 100 - 200 ha. Als Gefährdungsursache ist insbesondere die inzwischen vorherrschende Waldbewirtschaftung mit einer starken Zunahme der dichten Strauchschicht und einem flächenhaften Verlust lichter Waldbereiche zu nennen, was die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Nahrung stark einschränkt, zudem eine Abnahme von Bäumen in der Altersklasse >120 Jahre (Verlust potenzieller Brutplätze). Hinzu kommen Verluste nahrungsreicher Flächen im Umfeld von Wäldern und in größeren Flächenkomplexen aus Wäldern und Streuobstgebieten z. B. infolge Nutzungsänderungen.

Nach aktueller Bewertung ist die Art in Bad.-Württ. wie auch in Deutschland stark gefährdet und für das Bundesland wird für die Jahre 2005-2011 der Bestand auf 2.000-2.800 Brutpaare geschätzt (OGBW<sup>24</sup>). In der bundesweiten Betrachtung

---

<sup>23</sup> Vgl. Kap. 2.2.6 zum Mäusebussard

<sup>24</sup> <https://www.ogbw.de/voegel> (zuletzt abgerufen am 02.04.2017)

wird der langfristige Bestandstrend mit „deutlichem Bestandsrückgang“, der kurzfristige mit „starker Abnahme“ angegeben (s. GRÜNEBERG et al. 2015).<sup>25</sup>

Der Grauspecht ist lt. ÖG-N (2017: 45 f.) „Brutvogel in den Mooswäldern, aus dem Bereich der Dietenbachniederung liegen Brutzeitbeobachtungen aus früheren Jahren vor [...]. Die Dietenbachniederung ist in Teilbereichen als Nahrungshabitat geeignet [...]. Sollte der Grauspecht in anderen Jahren in Fronholz oder Langmatenwäldchen brüten, wäre auch für den Grauspecht eine höhere Bedeutung der Nahrungshabitate in der Dietenbachniederung anzunehmen.“

Letzteres bezieht sich zum Einen nur auf Teilbereiche mit strukturell und hinsichtlich der Nahrungsverfügbarkeit höherer Qualität, zum Anderen liegen aber auch aus den Erfassungen und Bewertungen im Rahmen des in Fertigstellung befindlichen Natura 2000-Managementplans 7912-311 und 7912-441, Mooswälder bei Freiburg<sup>26</sup>, keine Nachweise aus dem gegenständlichen Bereich und keine Zuordnung der direkt vorhabenbedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen als bedeutender Maßnahmenbereich außerhalb des Vogelschutzgebiets vor.

Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass vorhabenbedingt eine Berührung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten könnte. Signifikant erhöhte Tötungsrisiken im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind ohnehin auszuschließen. Im Kontext des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist aufgrund des derzeitigen Fehlens von Brutvorkommen der Art im Gebiet oder dessen Nahbereich auch das Potenzial für eine erhebliche Störung nicht erkennbar. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Art im Vogelschutzgebiet Mooswälder keinen günstigen Erhaltungszustand aufweist und mit Maßnahmenbedarf zu rechnen ist.

### 2.2.5 Hohltaube

Die Hohltaube ist eine Höhlenbrüterin vor allem in Wäldern, insbesondere als Folgenutzerin von Schwarzspechthöhlen. Daher sind ihre Brutstandorte stark mit älteren Baumbeständen assoziiert, während zur Nahrungssuche (als Nahrung dienen überwiegend pflanzliche Bestandteile wie etwas Samen) häufig Offenlandbereiche aufgesucht werden.

Nach aktueller Bewertung steht die Art in Bad.-Württ. auf der Vorwarnliste, ist in Deutschland als ungefährdet bewertet und für das Bundesland wird für die Jahre 2005-2011 der Bestand auf 2.500-4.000 Brutpaare geschätzt (OGBW<sup>27</sup>). In der bundesweiten Betrachtung wird der langfristige Bestandstrend mit „gleichblei-

<sup>25</sup> GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz, 52: 19-67.

<sup>26</sup> Seitens des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 56, konnte dankenswerter Weise im Mai 2017 ein Entwurfsstand der entsprechenden Auswertung und Bewertung zur Verfügung gestellt werden.

<sup>27</sup> <https://www.ogbw.de/voegel> (zuletzt abgerufen am 25.03.2017)

bend“, der kurzfristige mit „deutlicher Zunahme“ angegeben (s. GRÜNEBERG et al. 2015).<sup>28</sup>

Nach ÖG-N (2017: 34) wurde die Hohltaube im Rahmen der Raumnutzungsanalyse und Brutvogelerfassung lediglich wenige Male (4) bei der Nahrungssuche beobachtet, davon dreimal in der Dietenbachniederung und ein weiteres Mal im Rieselfeld. Für die Mooswälder wird sie als seltener Brutvogel angegeben und vermutet, dass möglicherweise „die aktuellen Brutplätze relativ weit von der Dietenbachniederung entfernt [liegen], so dass vorzugsweise andere Offenlandgebiete zur Nahrungssuche aufgesucht werden.“ Im nördlich des geplanten Stadtteils gelegenen Waldgebiet Fronholz wurden zwei Schwarzspechthöhlen als potenziell geeignete Nistplätze der Art kartiert, Brutnachweise oder -hinweise liegen jedoch nicht vor.

Vor dem o. g. Hintergrund liegen im Rahmen einer artenschutzfachlichen und -rechtlichen Beurteilung keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei Realisierung des geplanten Stadtteils im dargestellten Raumumgriff artenschutzrechtliche Verbote bezogen auf diese Art berührt werden. Weder ist eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzung- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erkennbar, noch eine mittelbare über Nahrungsflächen besonderer Bedeutung, denn auch letztere sind nach den Daten im Gebiet nicht gegeben. Eine relevante Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht erkennbar.

### 2.2.6 Mäusebussard

Der Mäusebussard ist eine häufige und weit verbreitete Greifvogelart, die unterschiedlich strukturierte Landschaften nutzt und auch in der Brutplatzwahl sehr flexibel ist (Wald, Feldgehölze u. a.). Dabei sind Mäusebussarde zudem keineswegs nur auf Kleinsäuger angewiesen, sondern können auch auf andere Nahrungsquellen wie etwa andere Vögel ausweichen (KOSTRZEWA 2008)<sup>29</sup>. Verpaarte territoriale Tiere nutzten bei Untersuchungen in Schleswig-Holstein walddnahe Flächen von über 100 ha Größe, unverpaarte territoriale Bussarde beflogen ähnlich große Flächen (HOHMANN 1995)<sup>30</sup>, teils wird die Nutzung von 2-3 km<sup>2</sup> großen Flächen angegeben.

Nach aktueller Bewertung ist die Art weder in Bad.-Württ. noch in Deutschland gefährdet und für das Bundesland wird für die Jahre 2005-2011 der Bestand auf

<sup>28</sup> GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz, 52: 19-67.

<sup>29</sup> KOSTRZEWA, A. (2008): Nahrungswahl von Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Habicht (*Accipiter gentilis*) – eine Metaanalyse rheinischer und europäischer Daten der letzten hundert Jahre. - Charadrius, 44 (1): 1-18.

<sup>30</sup> HOHMANN, U. (1995): Untersuchungen zur Raumnutzung und zur Brutbiologie des Mäusebussards (*Buteo buteo*) im Westen Schleswig-Holsteins. Corax, 16: 94-104

11.000-15.000 Brutpaare geschätzt (OGBW<sup>31</sup>). In der bundesweiten Betrachtung wird der langfristige Bestandstrend mit „gleichbleibend“, der kurzfristige mit gleichbleibend, leicht schwankend oder Veränderungen unterhalb bestimmter Schwellenwerte angegeben (s. GRÜNEBERG et al. 2015).<sup>32</sup>

In der Untersuchung von ÖG-N (2017: 11) wurden im „südlichen Fronholz [...] drei Großhorste gefunden, von denen zwei im Jahre 2015 vom Mäusebussard zur Brut genutzt wurden [...]. Ein weiterer großer Horst muss im Langmattenwäldchen existieren, da hier eine Mäusebussard-Brut stattfand. Der Horstbaum konnte hier jedoch nicht ermittelt werden. Ferner wurden zwei größere Horste am Dietenbach kartiert, die jedoch im Jahr 2015 nicht belegt waren.“ Zur Raumnutzung der Art wird u. a. ausgeführt, dass „bezogen auf die Individuenzahl Mäusebussarde die Dietenbachniederung deutlich häufiger als das Rieselfeld (fast dreimal so viele Individuen) [nutzen] [...]. Bei den Nahrung suchenden Individuen ist der Anteil und die Aufenthaltsdauer der Tiere in der Dietenbachniederung doppelt so hoch wie im Rieselfeld. Bezogen auf gesamte Aufenthaltsdauer entfallen 60% aller Beobachtungen auf die Dietenbachniederung und 40% auf das Rieselfeld“ (S. 25 f.). In der Raumnutzung der Art war eine räumliche Differenzierung erkennbar: It. ÖG-N (2017) waren der Osten und Süden des Untersuchungsgebiets deutlich stärker genutzt als die übrigen Teile.

Signifikant erhöhte Tötungsrisiken oder eine erhebliche Störung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG sind vorhabenbedingt für die Art auszuschließen.

ÖG-N (2017: 39) kommt aber zur Einschätzung, dass „alle Horst-Standorte [...] bei einer Bebauung der Dietenbachniederung durch zunehmende Störungen beeinträchtigt und bei Rodungen im Langmattenwäldchen teilweise zerstört werden [können]. Eine Verlagerung von Horst-Standorten ist wahrscheinlich, eventuell werden auch Brutreviere aufgegeben.“ Weiter wird ausgeführt, dass die Dietenbachniederung „ein täglich und oft länger andauernd genutztes Nahrungshabitat des Mäusebussards“ sei und für „die drei im Bereich der Dietenbachniederung horstenden Paare [das] Offenland wahrscheinlich ein wichtiger Bestandteil der Fortpflanzungsstätte, da es ein rasch erreichbares und vermutlich ausreichend ergiebige Nahrungshabitat ist [...]. Bei einer Bebauung des Geländes reicht das verbleibende Offenland als Nahrungshabitat wahrscheinlich nicht mehr für 3 Brutpaare aus, zumal Mäusebussarde im Vergleich zu anderen Greifvögeln eher kleine Jagdreviere von 0,7 bis 1,8 km<sup>2</sup> haben (MEBS & SCHMIDT 2006<sup>33</sup>).“

Diese Argumentation ist plausibel und ein Entfall wird für 1-2 der Reviere erwartet. Beim Mäusebussard ist gerade vor dem Hintergrund, dass es sich um eine weit

<sup>31</sup> <https://www.ogbw.de/voegel> (zuletzt abgerufen am 25.03.2017)

<sup>32</sup> GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz, 52: 19-67.

<sup>33</sup> Zum Zitat s. Bericht ÖG-N (2017).

verbreitete und opportunistische Art handelt, davon auszugehen, dass zwar ein Horst relativ einfach innerhalb eines bisher genutzten Revierbereichs verlagert werden kann. Wenn eine so große und offenkundig relativ intensiv zur Nahrungssuche genutzte Fläche, wie für den neuen Stadtteil Dietenbach vorgesehen, aber durch Bebauung in dieser Funktion (und wesentlicher Teil eines oder mehrerer Revierbereiche) vollständig oder weitestgehend entfällt, könnte aufgrund der schon vorhandenen Besetzung der umgebenden Räume durch die Art nur eingeschränkt Potenzial dafür bestehen, die betroffenen Reviere in die Umgebung zu verlagern, selbst im Rahmen von Maßnahmen. Hier wird eine Prognoseunsicherheit gesehen, die möglicherweise im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, die für andere Arten ohnehin für eine Realisierung des Vorhabens erforderlich werden dürfte, mit aufgegriffen werden sollte (s. Kap. 2.3 und 4).

Nahrungsflächen unterfallen regelmäßig nicht dem Verbotsregime des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (s. dazu bereits BVerwG v. 11.1.2001 - 4 C 6/00, in Folge BVerwG v. 21.6.2006 - A 28.05, Rn. 33). Die mittelbare Einwirkung als möglicher Zerstörungstatbestand, die eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte unbrauchbar macht, hat das Bundesverwaltungsgericht bislang offen gelassen (BVerwG v. 06.11.2012 - 9 A 17.11, Rn. 131). Zwar gibt es obergerichtliche Rechtsprechung (so OVG Rheinland-Pfalz v. 14.10.2014 - 8 C 10233/14.OVG, Rn. 68), die eine Relevanz mittelbarer Auswirkung verneint. Allerdings wird es seitens der LANA (2010: 7) für möglich gehalten, dass die Beschädigung von Nahrungsflächen „ausnahmsweise auch tatbestandsmäßig sein [kann], wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist bspw. der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.“. Im vorliegenden Fall läge eine solche Bewertung aufgrund der mindestens für 1-2 Reviere zu unterstellenden essenziellen Bedeutung der Nahrungsfläche und der prognostizierten Konsequenz von Revierverlusten nahe. Es wird seitens der Fachgutachter empfohlen, jedenfalls vorsorglich den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (als mittelbare Vorhabenfolge) zu unterstellen.

Grundsätzlich bestehen Maßnahmenoptionen, andere Flächen als Nahrungsflächen für den Mäusebussard aufzuwerten. Hierzu zählen in erster Linie Optimierungsmaßnahmen im Grünland sowie ggf. in ackerbaulich genutzten Flächen. Zum Grünland ist etwa den Maßnahmenvorschlägen des LANUV NORDRHEIN-WESTFALEN<sup>34</sup> zu entnehmen: „Bei der Jagd auf Kleinsäuger ist der Mäusebussard auf offene, kurzrasige oder lückige Bereiche angewiesen, die den Zugriff auf die Nahrungstiere ermöglicht. [Eine solche] Maßnahme stellt günstige Nahrungshabitate bereit, indem ein stetiges Angebot kurzrasiger Bereiche innerhalb eines strukturierten Grünlandes zur Verfügung gestellt wird. Aufgrund der Größe des Akti-

<sup>34</sup> <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103010> (zuletzt abgerufen am 15.05.2017)

onsraumes des Mäusebussards ist eine flächendeckende Neuanlage / Optimierung von Nahrungshabitaten nicht möglich und sinnvoll. Die Lebensraumkapazität kann aber durch mehrere punktuelle, verteilt liegende Maßnahmenflächen qualitativ erhöht werden [...] als Faustwert werden für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen.“ Letzteres reicht als Orientierungswert für eine anderweitige Lebensraumminderung, sicherlich aber nicht für einen Flächenverlust in der hier mit dem neuen Stadtteil Dietenbach verbundenen Größe (> 50 ha) aus. Ein eventueller Funktionserhalt wäre in Kombination mit für andere Arten vorzusehenden Maßnahmen zu prüfen (u. a. Schwarzmilan).

### 2.2.7 Neuntöter

Der Neuntöter benötigt großinsektenreiche, gut strukturierte Landschaften. Am häufigsten ist die Art in besonnten, mit wenigen niedrigwüchsigen Büschen bestandenen Trockenbiotopen mit hohem Grünland- und Saumanteil zu finden. Aber auch offene (streugenumtete) Riede sowie Standorte des mittleren Feuchtbereichs werden bei struktureller Eignung besiedelt. In Wäldern werden ausschließlich große Sturmwurf- oder Kahlschlagflächen besiedelt, die in den ersten 10 Jahren nach Bloßlegung genutzt werden. Der Raumbedarf beträgt nach FLADE (1994)<sup>35</sup> zur Brutzeit <0,1 bis >3 (-8) Hektar.

Nach aktueller Bewertung ist die Art in Bad.-Württ. und in Deutschland ungefährdet und für das Bundesland wird für die Jahre 2005-2011 der Bestand auf 10.000-13.000 Brutpaare geschätzt (OGBW<sup>36</sup>). In der bundesweiten Betrachtung wird der langfristige Bestandstrend mit „deutlichem Bestandsrückgang“, der kurzfristige mit gleichbleibend, leicht schwankend oder Veränderungen unterhalb bestimmter Schwellenwerte angegeben (s. GRÜNEBERG et al. 2015).<sup>37</sup>

Der Neuntöter ist im Bereich des geplanten Stadtteils mit insgesamt 2 kartierten Revieren (2015) vertreten (s. ÖG-N 2017, insbesondere Karte 1.3 Blatt 3). Im Vogelschutzgebiet Mooswälder liegt sein Siedlungsschwerpunkt im Rieselfeld, wie den Erfassungen und Bewertungen im Rahmen des in Fertigstellung befindlichen Natura 2000-Managementplans 7912-311 und 7912-441, Mooswälder bei Freiburg, zu entnehmen ist; auch dort hat die früher dokumentierte Revierzahl jedoch bereits abgenommen<sup>38</sup>. Im Fall der beiden betroffenen Reviere ist mit de-

<sup>35</sup> FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - 879 S.; IHW Verlag, Eching.

<sup>36</sup> <https://www.ogbw.de/voegel> (zuletzt abgerufen am 02.04.2017)

<sup>37</sup> GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz, 52: 19-67.

<sup>38</sup> Seitens des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 56, konnte dankenswerter Weise im Mai 2017 ein Entwurfsstand der entsprechenden Auswertung und Bewertung zur Verfügung gestellt werden.

ren Aufgabe aufgrund der direkten Inanspruchnahme und randlicher Störung ggf. verbleibender Restflächen zu rechnen, und damit mit Berührung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Funktionserhaltende Maßnahme sind im weiteren Umfeld möglich und bei ausreichendem Vorlauf sowie inhaltlich guter Umsetzung erfolversprechend. Signifikant erhöhte Tötungsrisiken oder eine erhebliche Störung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG sind vorhabenbedingt für die Art auszuschließen. Insgesamt wird daher unter Berücksichtigung von Maßnahmen (s. dazu ÖG-N 2017: 49) die Vermeidung der Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Art als machbar eingestuft.

### 2.2.8 Rotmilan

Der Rotmilan ist eine Greifvogelart, die auf Bäumen ähnlich wie der Schwarzmilan bevorzugt im Randbereich von Wald zu Offenland brütet, dort vor allem in älteren Waldbeständen. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt Grünland, ein bis drei Tage nach dem Schnitt, oder frisch umgebrochene Äcker aufgesucht, die für diese Art wesentliche Nahrungshabitate darstellen. Nach Ergebnissen aus Telemetriestudien beträgt die Aktionsraumgröße des Rotmilans während der Brutzeit zwischen 1,7 und 91,6 km<sup>2</sup> (NACHTIGALL et al. 2010, MAMMEN et al. 2008, RIEPL 2008).<sup>39</sup> Etwa 60 % der Aktivität findet aber im 1 km-Radius um den Horst statt und 20 % zwischen 1 und 2 km Abstand (z. B. MAMMEN et al. 2010).<sup>40</sup>

Nach aktueller Bewertung ist die Art in Bad.-Württ. ungefährdet, steht in Deutschland auf der Vorwarnliste und für das Bundesland wird für die Jahre 2005-2011 der Bestand auf 1.800-2.400 Brutpaare geschätzt (OGBW<sup>41</sup>). In der bundesweiten Betrachtung wird der langfristige Bestandstrend mit „gleich blei-

---

<sup>39</sup> NACHTIGALL, W., STUBBE, M., HERRMANN, S. (2010): Aktionsraum und Habitatnutzung des Rotmilans (*Milvus milvus*) während der Brutzeit - eine telemetrische Studie im Nordharzvorland. - Vogel & Umwelt, 18: 25-61.

MAMMEN, U., MAMMEN, K., KRATZSCH, L., RESETARITZ, A., SIANO, R. (2008): Interactions of Red Kites and wind farms: results of radio telemetry and field observations. - In: HÖTKER, H. (Hrsg.): Birds of Prey and Windfarms: Analysis of Problems and Possible Solutions: 14-21. - Doc. Intern. Workshop Berlin 21.-22.10.2008.

RIEPL, M. (2008): Aktionsraum und Habitatnutzung von Rot- und Schwarzmilan (*Milvus milvus*, *M. migrans*) auf der Baar, Baden-Württemberg. - Diplomarbeit, Universität Ulm: 27 S.

<sup>40</sup> MAMMEN, U., MAMMEN, K., HEINRICHS, N., RESETARITZ, A. (2010): Rotmilan und Windkraftanlagen. Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung. Abschlussstagung des Projektes „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge“ am 08.10.2010 in Berlin. [http://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/images/bergenhusen/bmuwindkraftund-greifwebsite/wka\\_von\\_mammen.pdf](http://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/images/bergenhusen/bmuwindkraftund-greifwebsite/wka_von_mammen.pdf) (zuletzt abgerufen am 10.07.2013)

<sup>41</sup> <https://www.ogbw.de/voegel> (zuletzt abgerufen am 25.03.2017)

bend“, der kurzfristige mit „starker Abnahme“ angegeben (s. GRÜNEBERG et al. 2015).<sup>42</sup>

Nach den Erfassungen und Bewertungen im Rahmen des in Fertigstellung befindlichen Natura 2000-Managementplans 7912-311 und 7912-441, Mooswälder bei Freiburg, ist der Rotmilan in allen Offenlandflächen des Vogelschutzgebiets regelmäßig auf Nahrungsflügen zu registrieren, Schwerpunkt bilden demnach die Ackergebiete. Wichtige Nahrungsflächen liegen in der das Vogelschutzgebiet umgebenden Landschaft, weil die Offenlandanteile des Schutzgebiets quantitativ-rechnerisch nicht als Nahrungsfläche ausreichen.<sup>43</sup>

ÖG-N (2017: 28; 41) führt aus, dass „Rotmilane „nur im Mai und Juni im UG nennenswert in Erscheinung [treten].“ Es zeige sich, „dass in diesem Zeitraum die Dietenbachniederung länger anhaltend aufgesucht wird als das Rieselfeld (Aufenthaltsdauer ca. 60% Dietenbachniederung und ca. 40% Rieselfeld, gleichermaßen für die Dauer der Nahrungssuche). Auffällig ist die vergleichsweise starke Nutzung im Juni (im Mittel 6 min pro 3 Std Beobachtungssequenz), die entgegengesetzt zum Muster der Aufenthaltsdauer bei vielen anderen Greifvögeln steht. [...] Die Raumnutzung in der Dietenbachniederung zeigt eine deutliche Konzentration im Zentrum und im Osten der Offenlandbereiche.“ Darauf aufbauend kommt ÖG-N (2017) zum Schluss, dass Rieselfeld und Dietenbachniederung vom Rotmilan „in der Zeit der Jungenaufzucht im Mai und Juni als ergänzendes Nahrungshabitat aufgesucht werden, wenn in vielen Gebieten wenige kurzrasige Nahrungsflächen vorhanden sind und daher weite Nahrungsflüge unternommen werden.“

Signifikant erhöhte Tötungsrisiken oder eine erhebliche Störung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG sind vorhabenbedingt für die Art auszuschließen. Eine Brutstätte des Rotmilans wird durch das Vorhaben nicht (direkt) betroffen. Nahrungsflächen wiederum unterfallen regelmäßig nicht dem Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, ihre Beschädigung kann allenfalls in speziellen Fällen als tatbestandsmäßig unterstellt (bzw. dies empfohlen) werden, wenn sie zum Entfall der Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führt (s. Ausführung beim Mäusebussard unter 2.2.6). ÖG-N (2017) geht im vorliegenden Fall davon aus, dass aufgrund der großräumigen Suche und des gezielten Anfliegens von „kurzfristig günstigen Nahrungsflächen“ deren „zeitweilige Funktion wahrscheinlich auch durch andere Flächen erfüllt werden“ könne und auf aktueller Datenlage „eine besondere Bedeutung der Nahrungshabitate der Dietenbachniederung für den Fortpflanzungserfolg des Rotmilans wenig wahrscheinlich“ sei.

<sup>42</sup> GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz, 52: 19-67.

<sup>43</sup> Seitens des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 56, konnte dankenswerter Weise im Mai 2017 ein Entwurfsstand der entsprechenden Auswertung und Bewertung zur Verfügung gestellt werden.

Im in Fertigstellung befindlichen Natura 2000-Managementplan 7912-311 und 7912-441, Mooswälder bei Freiburg, wird die Problematik der negativen Wirkungen von Offenlandverlusten im Umfeld des Vogelschutzgebiets für diese Art als Gefährdungsfaktor thematisiert. Flächenverluste könnten zu wesentlichen Einschränkungen bzw. Entfall bislang nutzbarer Nahrungsflächen führen. Allerdings sind die Beurteilungsmaßstäbe zwischen Natura 2000-Fragestellungen und Artenschutz nicht identisch und es ist zudem die räumliche Konfiguration zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall wurden im Quadranten der Topographischen Karte, in dem das Vorhabengebiet liegt (7912SO), in der Rotmilan-Kartierung der LUBW (2011-2014)<sup>44</sup> keine Revierpaare nachgewiesen, in angrenzenden Quadranten je eines oder ebenfalls keine. Die in dem in Fertigstellung befindlichen Natura 2000-Managementplan dokumentierten Brutstätten (besetzte Horste) im Vogelschutzgebiet Mooswälder liegen in einer Entfernung von jeweils mehr als 4 km zum Vorhabengebiet und letzteres damit deutlich außerhalb der eingangs zitierten Schwerpunkt-Aktivitätszonen um Horste (etwa 60 % der Aktivität im 1 km-Radius um den Horst, 20 % zwischen 1 und 2 km Abstand; s. vorne). Daher liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, den betroffenen Bereich der Dietenbachniederung als essenzielles Nahrungshabitat der Art und dessen Verlust oder Beschädigung mittelbar für Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter den artenschutzrechtlich anzulegenden Maßstäben als verbotsrelevant einzuordnen.

### 2.2.9 Schwarzmilan

Der Schwarzmilan ist eine Greifvogelart, die auf Bäumen bevorzugt im Randbereich von Wald zu Offenland oder in einzelnen Baumgruppen brütet. Er ist ein „Nahrungsoportunist d. h. er hält sich an die Nahrung, die in kürzester Zeit und mit geringstem Energieaufwand zu fangen ist. Daher werden unterschiedlichste Offenland geprägte Lebensräume oder Ufer von Gewässern von ihm aufgesucht.“<sup>45</sup> Die Art weist sehr große Aktionsräume auf (etwa Beispiel eines Paares während der Jungenaufzucht zwischen 14 km<sup>2</sup> im Fall des Weibchens und mindestens 43 km<sup>2</sup> im Fall des Männchens bei WALZ 2008<sup>46</sup>).

Nach aktueller Bewertung ist die Art weder in Bad.-Württ. noch in Deutschland gefährdet und für das Bundesland wird für die Jahre 2005-2011 der Bestand auf 1.000-1.500 Brutpaare geschätzt (OGBW<sup>47</sup>). In der bundesweiten Betrachtung

<sup>44</sup> <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/>

<sup>45</sup> <https://natursportinfo.bfn.de/15122.html> (zuletzt abgerufen am 05.12.2016)

<sup>46</sup> WALZ, J. (2008): Aktionsraumnutzung und Territorialverhalten von Rot- und Schwarzmilanaaren (*Milvus milvus*, *M. migrans*) bei Neuansiedlungen in Horstnähe. - Ornithol. Jh. Bad.-Württ., 24: 21-38.

<sup>47</sup> <https://www.ogbw.de/voegel> (zuletzt abgerufen am 25.03.2017)

wird der langfristige Bestandstrend mit „gleich bleibend“, der kurzfristige mit „deutlicher Zunahme“ angegeben (s. GRÜNEBERG et al. 2015).<sup>48</sup>

Zum Schwarzmilan liegt neben den Daten und Bewertungen aus ÖG-N (2017) ein Fachbericht vor, der die Situation und Lebensraumnutzung dieser Art im größer-räumigen Blick auf Freiburg näher untersucht hat. Dieser wurde im Auftrag des Büros faktorgruen durch I. HARRY (Büro ABL) erarbeitet; auf ihn wird nachfolgend ebenfalls zurückgegriffen.<sup>49</sup>

ÖG-N (2017: 39) beschreibt die Schwarzmilan-Situation für das Vorhabengebiet und sein Umfeld im Wesentlichen wie folgt: „Der nächst gelegene Brutplatz befand sich im Jahr 2015 am Rande des Fronholz. Hier fand jedoch in 2015 keine erfolgreiche Brut statt und in 2016 war der Horst nicht belegt [...]. Mehrere weitere Brutvorkommen sind aus den Mooswäldern bekannt, der nächst gelegene am Opfinger See [Verweis auf die Datengrundlage von ABL 2016] [...]. Die Beobachtungen der Raumnutzungsanalyse lassen zwar keine räumlich oder zeitlich spezifische Bevorzugung der Dietenbachniederung gegenüber anderen Nahrungshabitaten erkennen, belegen jedoch eine sehr regelmäßige, fast tägliche Nutzung. Eine erhöhte Nutzung wird jeweils zu den Zeitpunkten von Wiesemahd und Ernte erwartet, konnten aber im Rahmen der Raumnutzungsanalyse nicht aufgezeigt werden, da zu diesen Zeitpunkten keine Begehungen stattfanden [...]. Die Dietenbachniederung hat somit durchschnittliche bis hohe Bedeutung als Nahrungshabitat des Schwarzmilans.“

Die bei ABL (2016) nächste dokumentierte Brutstätte (besetzter Horst, s. dort Anhang 1) liegt in einer Distanz von weniger als 2 km zum Vorhabengebiet, der 2015 zudem genutzte Horst (ohne erfolgreiche Brut) am Rand des Fronholzes in direkter Nachbarschaft zum geplanten Stadtteil.

Die Raumnutzungsanalyse durch ABL (2016: 7) zeigt im Vergleich mehrerer Untersuchungsgebiete für die Dietenbachniederung überdurchschnittlich hohe Kennwerte zu akkumulierten Aufenthaltszeiten (min/ha) und Landungen (pro km<sup>2</sup>), allerdings bei unterdurchschnittlichem Median zum Aufenthalt, was auf eine zeitlich eher schwankende Nutzungsintensität hinweist. Die höchste akkumulierte Aufenthaltsdauer und die meisten Landungen wurden in den zentralen Offenlandbereichen des Vorhabengebiets registriert (s. ABL 2017: Anhang 2a).

Signifikant erhöhte Tötungsrisiken oder eine erhebliche Störung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG sind vorhabenbedingt für die Art auszuschließen.

---

<sup>48</sup> GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz, 52: 19-67.

<sup>49</sup> [Nachfolgend abgekürzt als ABL (2016) zitiert]: ABL, ARTEN, BIOTOPE, LANDSCHAFT (2016): Raumnutzungsanalyse des Schwarzmilans in Freiburg. Artenschutzfachlicher Bericht, September 2016. - Unveröff. Gutachten im Auftrag von faktorgruen, Freiburg, 16 S. + Anhang.

Ob der 2015 genutzte, aber nicht mit erfolgreicher Brut verbundene Horststandort am Rand des Fronholzes trotz seiner 2016 nicht mehr erfolgten Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt wiederum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Frage kommen könnte, kann nicht ausreichend sicher beantwortet werden. Im dortigen Raum ist ggf auch eine Verlagerung möglich. Dies kann aber hier dahingestellt bleiben, da aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen wird, vorsorglich eine mittelbare Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzmilans als verbotrelevant zu unterstellen (s. u.).

Wie im Fall des Rotmilans (s. Kap. 2.2.8) wird im in Fertigstellung befindlichen Natura 2000-Managementplan 7912-311 und 7912-441, Mooswälder bei Freiburg, die Problematik der negativen Wirkungen von Offenlandverlusten im Umfeld des Vogelschutzgebiets auch für diese Art als Gefährdungsfaktor thematisiert.

Im Gegensatz zur Situation beim Rotmilan zeigt der Schwarzmilan eine wesentlich höhere Revierzahl im Vogelschutzgebiet Mooswälder bei Freiburg und dessen Umfeld (21 Reviere im Jahr 2016 lt. ABL 2016: 8). Angebot und Sicherung gut geeigneter Nahrungsflächen kommt eine hohe Bedeutung zu und, speziell auf das Vogelschutzgebiet bezogen, an welches das Vorhabengebiet mehr oder minder angrenzt, reichen auch dessen Offenlandanteile quantitativ-rechnerisch nicht als Nahrungsfläche für die dort brütenden Revierpaare aus. Vor diesem Hintergrund, der räumlichen Lage und der jedenfalls zeitweise überdurchschnittlich starken Nutzung der Dietenbachniederung durch die Art ist es nicht unplausibel, die zentralen Offenlandbereiche als essenzielles Nahrungshabitat mindestens eines der Revierpaare einzustufen. Mit dem Wegfall einer Fläche dieser Größenordnung und Ausstattung im funktionalen Zusammenhang kann, jedenfalls ohne gegensteuernde Maßnahmen, der Effekt des Wegfalls eines Reviers der Art oder eine wesentliche Verringerung des Fortpflanzungserfolgs verbunden sein und die Wahrscheinlichkeit hierfür wird im vorliegenden Fall höher eingeschätzt, als dass vorhabenbedingt kein solcher Effekt auftritt.

Daher wird für den Schwarzmilan davon ausgegangen, dass vorhabenbedingt eine Berührung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mittelbar über den Verlust bzw. die Beschädigung essenzieller Nahrungsflächen - jedenfalls vorsorglich (s. hierzu die Ausführungen zum Mäusebussard in Kap. 2.2.6) - unterstellt werden sollte; dies wird empfohlen.

Dem könnten nach Auffassung der Fachgutachter funktionserhaltende Maßnahmen in anderen Offenlandbereichen derzeit geringer Nahrungsflächenqualität im Umfeld der Mooswälder entgegen gesetzt werden. Diese müssen darauf ausgerichtet sein, dauerhaft und speziell in ansonsten auftretenden Engpasssituationen im Raum eine qualitativ und quantitativ deutlich verbesserte Nahrungsverfügbarkeit für den Schwarzmilan zu gewährleisten. Ansätze hierfür sind bereits bei ÖGN (2017: 39) benannt.

In den Maßnahmenvorschlägen des LANUV NORDRHEIN-WESTFALEN<sup>50</sup> zum Schwarzmilan wird im Kontext der Grünlandoptimierung u. a. formuliert: „Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung; als Faustwert werden für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen (möglich in Kombination mit Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern).“ Letztgenannter Wert reicht als Orientierungswert für eine anderweitige Lebensraum-minderung, sicherlich aber nicht für einen Flächenverlust in der hier mit dem neuen Stadtteil Dietenbach verbundenen Größe (> 50 ha). Hier ist für eine erfolgreiche Maßnahme von mehreren konkreten Maßnahmenflächen der o. g. Größe (10-20 % des Flächenverlustes an Offenland im Gebiet) auszugehen sowie die zusätzliche Entwicklung etwa fischreicher und gut für die Art zugänglicher Stillgewässer (mindestens zwei Einzelgewässer mit rd. 1.000 m<sup>2</sup> besonnener Wasserfläche, vgl. im Weiteren LANUV NORDRHEIN-WESTFALEN) als adäquat einzuschätzen. Bei vorgezogener und dann zum Eingriffszeitpunkt wirksamer Umsetzung solcher Maßnahmen ist eine Berührung artenschutzrechtlicher Verbote bei der Art als vermeidbar einzuordnen.

### 2.2.10 Sperber

Der Sperber ist eine vorzugsweise Wald und gehölzreiche Landschaftsausschnitte bewohnende Greifvogelart, die zwischenzeitlich in größerem Umfang auch in entsprechend strukturierten Parks, Friedhöfen und Siedlungsrandbereichen Lebensraum vorfindet. Als Nahrung dienen ganz überwiegende andere, kleine bis mittelgroße Vogelarten.

Nach aktueller Bewertung ist die Art weder in Bad.-Württ. noch in Deutschland gefährdet und für das Bundesland wird für die Jahre 2005-2011 der Bestand auf 2.200-3.000 Brutpaare geschätzt (OGBW<sup>51</sup>). In der bundesweiten Betrachtung wird der langfristige Bestandstrend mit „gleich bleibend“, der kurzfristige mit „deutlicher Zunahme“ angegeben (s. GRÜNEBERG et al. 2015).<sup>52</sup>

Von ÖG-N (2017) wird der Sperber als möglicher Brutvogel in einem Teilgebiet des Fronholzes eingestuft, in der Dietenbach-Niederung als Nahrungsgast. „Der Sperber wurde im Rieselfeld deutlich häufiger und länger beobachtet als in der Dietenbachniederung (Rieselfeld 5 Beobachtungen mit 8 min. Dauer, Dietenbachniederung 3 Beobachtungen mit 3 min Dauer)“ (ÖG-N 2017: 29). Vor dem Hintergrund u. a. weiterer als möglich erachteter Brutvorkommen in Waldbereichen des Umfelds wird in jenem Bericht weiter formuliert, dass man daher davon aus-

<sup>50</sup> <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103015> (zuletzt abgerufen am 15.05.2017)

<sup>51</sup> <https://www.ogbw.de/voegel> (zuletzt abgerufen am 25.03.2017)

<sup>52</sup> GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz, 52: 19-67.

gehen könne, „dass Gehölz-Offenland-Übergangsbereiche der Dietenbachniederung und des Rieselfeldes mehr oder weniger regelmäßig genutzte Jagdhabitats von [...] Sperber sind.“

Im Rahmen einer artenschutzfachlichen und -rechtlichen Beurteilung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit einer Realisierung des geplanten neuen Stadtteils Dietenbach im zugrunde gelegten Raumumgriff verbunden sein könnten. Mögliche Brutvorkommen liegen nach den vorliegenden Daten außerhalb des geplanten Stadtteils und zudem weist die Art keine gegenüber üblichen – mit Siedlungen oder Siedlungsrändern verbundenen – Störwirkungen herausgehobene Sensibilität auf, was bereits die Nutzung siedlungsnaher oder in Siedlungen eingebundener Strukturen belegt (s. o.). Aufgrund der wenigen Beobachtungen kann – trotz möglicherweise eingeschränkter Registrierbarkeit mittels der bei der Raumnutzungsanalyse angewandten Methoden – auch nicht von einer Bedeutung des Planungsgebiets als essenziellem Jagdlebensraum und einer insoweit ansonsten möglichen mittelbaren Berührung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen werden. Im Übrigen werden sowohl Wald wie auch walddnahe Freiflächen in größerem Umfang im Nordteil des Untersuchungsgebietes erhalten, ebenso der Dietenbach mit begleitenden Gehölzstrukturen, wo ebenfalls noch eine Nutzung als Nahrungsfläche möglich ist.

### 2.2.11 Turmfalke

Der Turmfalke ist eine regelmäßig an Gebäuden brütende Greifvogelart<sup>53</sup>, dessen kontinuierliche Bestandsabnahme zur Aufnahme in die landesweite Vorwarnliste führte. Das Nest wird in der Regel in geschützten Nischen oder auf Absätzen von Felswänden oder Gebäuden angelegt. Gerne werden künstliche Nisthilfen angenommen, gelegentlich auch verlassene Krähenester als Nestunterlage genutzt. Der Bruterfolg ist stark von Feldmaus-Gradationen abhängig. U. a. regelmäßig gemähte Flächen (Grünland, Straßenbankette) sind aufgrund der dort gewährleisteten Zugänglichkeit der Beutetiere bedeutsam. Das verteidigte Nestrevier der Art ist i. d. R. sehr klein, der Aktionsraum während der Brutzeit aber bis ca. 10 km<sup>2</sup> groß (FLADE 1994). Nach BAUER et al. (2005)<sup>54</sup> können die Jagdgebiete bis zu 20 Kilometer vom Brutplatz entfernt liegen. In günstigen, an Nahrung reichen Gebieten betragen die Nestabstände nur wenige Kilometer.

Nach aktueller Bewertung steht die Art in Bad.-Württ. auf der Vorwarnliste, ist in Deutschland ungefährdet und für das Bundesland wird für die Jahre 2005-2011 der Bestand auf 5.000-7.000 Brutpaare geschätzt (OGBW<sup>55</sup>). In der bundesweiten

<sup>53</sup> s. etwa <http://www.artenschutz-am-haus.de/tierarten/voegel/turmfalke.html> (zuletzt abgerufen am 25.03.2017)

<sup>54</sup> BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. - 808 S.; Aula-Verlag, Wiebelsheim.

<sup>55</sup> <https://www.ogbw.de/voegel> (zuletzt abgerufen am 25.03.2017)

Betrachtung wird der langfristige Bestandstrend mit „gleich bleibend“, der kurzfristige mit gleichbleibend, leicht schwankend oder Veränderungen unterhalb bestimmter Schwellenwerte angegeben (s. GRÜNEBERG et al. 2015).<sup>56</sup>

Im Untersuchungsgebiet konnten durch ÖG-N (2017:40): „im Jahr 2015 keine erfolgreiche Brut und keine Brutplätze gefunden (lediglich Nachweis einer Paarung am Dietenbach)“ werden, Brutplätze im näheren Umfeld werden am Mundenhof und in umliegenden Stadtteilen vermutet. Zur Raumnutzung führt ÖG-N (2017: 26) aus: „Bezogen auf die Individuenzahl nutzen Turmfalken Rieselfeld und Dietenbachniederung in etwa gleichen Anteilen für Flugbewegungen und Nahrungsflüge. Die gesamte Aufenthaltsdauer der beobachteten Individuen ist im Rieselfeld jedoch deutlich höher als in der Dietenbachniederung (zwei Drittel Rieselfeld, ein Drittel Dietenbachniederung). Das gleiche gilt für die Aufenthaltsdauer zur Nahrungssuche.“ Eine eventuell gegenüber anderen Flächen herausgehobene Bedeutung der Dietenbachniederung lässt sich auf dieser Basis nicht erkennen, jedoch „belegen [die Daten] eine sehr regelmäßige, fast tägliche Nutzung des Gebietes“ nach ÖG-N (2017) und der Dietenbachniederung wird dort eine „durchschnittliche bis hohe Bedeutung als Nahrungshabitat des Turmfalken“ beigemessen.

Signifikant erhöhte Tötungsrisiken oder eine erhebliche Störung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG sind vorhabenbedingt für die Art auszuschließen.

Die vorhabenbedingte Berührung artenschutzrechtlicher Verbote käme ansonsten allenfalls dann in Betracht, wenn sich das Gebiet Dietenbach als essenzielles Nahrungshabitat zeigen und dessen Inanspruchnahme durch den Stadtteil in der Prognose zur Aufgabe von Revieren oder deutlicher Verringerung deren Fortpflanzungserfolgs führen würde (s. dazu Ausführungen beim Mäusebussard in Kap. 2.2.6). Dies ist vor dem Hintergrund der großen potenziellen Aktionsradien der Art, ihrer breiten Nahrungsbasis und insbesondere des jedenfalls teilweisen Einbezugs von Siedlungs- und Siedlungsrandflächen in den Nahrungserwerb eher unwahrscheinlich. Eine mittelbare Berührung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher nicht unterstellt.

U. a. im Kontext mit Maßnahmen für weitere Arten (s. auch Kap. 4) können ansonsten auch für diese Art Aufwertungen anderer Bereiche als Nahrungshabitate erreicht werden. Insbesondere zeigen Studien, dass sich etwa Buntbrachen in Ackerbaugebieten positiv auf die Nahrungssuche auswirken können<sup>57</sup>. Auf mögliche Konflikte mit artenschutzfachlich relevanteren Arten bei Förderung von Sitz-

<sup>56</sup> GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz, 52: 19-67.

<sup>57</sup> ASCHWANDEN, J., BIRRER, S., JENNI, L. (2005): Are ecological compensation areas attractive hunting sites for common kestrels *Falco tinnunculus* and long-eared owls *Asio otus*? - J. Ornithol. 146: 279–286.

warten weist dagegen auch ÖG-N (2017: 40) hin. Solches sollte unterlassen werden.

### 2.2.12 Weißstorch

Ursprünglich brütete der Weißstorch wohl vor allem auf Baumruinen am Rande breiter Flussauen, heutzutage nahezu ausschließlich im Siedlungsbereich. Das Nest wird hier frei auf hohen Strukturen wie Gebäudedächern, Schornsteinen, Masten oder Kirchtürmen gebaut. Er ernährt sich von Amphibien, Kleinsäugern, Insekten und Regewürmern, wobei die Nahrungssuche in offenem Gelände mit nicht zu hoher Vegetation wie z. B. Feuchtwiesen, Teichen, extensiv genutztem Grünland oder Weiden erfolgt. Nach FLADE (1994) beträgt der Aktionsraum zur Brutzeit 4-100 km<sup>2</sup>. Allerdings zeigen mehrere Untersuchungen<sup>58</sup>, dass die Nahrungssuche meist im Umkreis weniger Kilometer um den Horst erfolgt. BOCK (2014)<sup>59</sup> stellte in seinem Untersuchungsgebiet die Bevorzugung von Nahrungsflächen innerhalb eines 2 km-Radius um den Horst fest. Erst wenn die Jungen größer geworden waren, entfernten sich die Elterntiere auch weiter. Paare mit überdurchschnittlichem Bruterfolg flogen durchschnittlich am wenigsten weit, d. h. sie verfügten in stärkerem Maße über hochwertige Nahrungsflächen in der Nähe der Brutplätze.

Nach aktueller Bewertung steht die Art in Bad.-Württ. auf der Vorwarnliste, ist in Deutschland gefährdet und für das Bundesland wird für die Jahre 2005-2011 der Bestand auf 426-544 Brutpaare geschätzt (OGBW<sup>60</sup>). In der bundesweiten Betrachtung wird der langfristige Bestandstrend mit „deutlichem Bestandsrückgang“, der kurzfristige mit gleichbleibend, leicht schwankend oder Veränderungen unterhalb bestimmter Schwellenwerte angegeben (s. GRÜNEBERG et al. 2015).<sup>61</sup>

Die Weißstörche im bzw. im Umfeld des Vogelschutzgebiets brüten den Erfassungen und Bewertungen im Rahmen des in Fertigstellung befindlichen Natura 2000-Managementplans 7912-311 und 7912-441, Mooswälder bei Freiburg<sup>62</sup> zufolge außerhalb der Kulisse auf Gebäuden, in Tiergehegen und auf Futtersilos im Bereich des Mundenhof Tiergeheges; dort brüten bis zu neun Brutpaare. Im Jahr

<sup>58</sup> Vgl. auch BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), Hrsg., Fachinformationssystem FFH-VP-Info, <http://ffh-vp-info.de>

<sup>59</sup> BOCK, M. (2014): Untersuchungen zur aktuellen Raum- und Flächennutzung ausgewählter Weißstorchpaare (*Ciconia ciconia*) in Mecklenburg-Vorpommern. - Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 57, (1/2): 11-23.

<sup>60</sup> <https://www.ogbw.de/voegel> (zuletzt abgerufen am 25.03.2017)

<sup>61</sup> GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz, 52: 19-67.

<sup>62</sup> Seitens des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 56, konnte dankenswerter Weise im Mai 2017 ein Entwurfsstand der entsprechenden Auswertung und Bewertung zur Verfügung gestellt werden.

2015 waren am Mundenhof fünf Horste vom Weißstorch belegt (ÖG-N 2017: 44), dies stellt etwa ein Prozent des landesweiten Bestands dar (Brutstätten nicht im Vorhabengebiet).

Zur Raumnutzung stellt ÖG-N (2017: 31 f.) u. a. fest (Auszüge): „Bezogen auf die Individuenzahl nutzen Weißstörche Rieselfeld und Dietenbachniederung in etwa gleichen Anteilen für Flugbewegungen [...]. Ohne einen Extremwert, der die Dietenbachniederung hervorhebt, würden „60% der Beobachtungsdauer zur Nahrungssuche auf das Rieselfeld [...] und 40% auf die Dietenbachniederung“ entfallen. „Das Rieselfeld wird im März und April stark zur Nahrungssuche genutzt, in diesem Zeitraum sind Wiesen und Weiden noch kurzrasig. Im Mai nimmt die Dauer der beobachteten Nahrungssuche deutlich ab, im Juni wurden keine Nahrung suchenden Störche im Rieselfeld beobachtet, im Juli nur für kürzere Zeiträume. Im Gegensatz dazu wird die Dietenbachniederung im Mai und vor allem im Juni stark zur Nahrungssuche genutzt, auch im Juli ist die Beobachtungsdauer bei der Nahrungssuche noch wesentlich höher als im Rieselfeld. Dieses Verteilungsmuster hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass die Wiesen, Grünflächen und Weiden des Rieselfeldes im Frühjahr zunächst von den Störchen bevorzugt aufgesucht werden, jedoch bei zunehmender Wuchshöhe ungeeignet werden. Daher weichen die Störche von Mai bis Juli vermehrt auf andere Gebiete wie die Dietenbachniederung aus, in der in diesem Zeitraum immer wieder einzelne Wiesen gemäht wurden, so dass erreichbare Nahrung vorhanden war. Die Raumnutzung bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet zeigt eine deutliche Bevorzugung von Wiesenflächen, teilweise dienen aber auch Äcker zur Nahrungssuche.“

ÖG-N (2017) kommt insoweit zu dem Schluss, dass „für die am Mundenhof brütenden Störche Rieselfeld und Dietenbachniederung gleichermaßen wichtige und regelmäßig genutzte Nahrungsflächen darstellen. Von großer Bedeutung ist die unmittelbare Horstnähe beider Gebiete, die eine Nahrungssuche ohne weite, zeit- und energieraubende Anflüge ermöglicht [...] In der wichtigen Phase der Jungenaufzucht im Mai und Juni wurden für die Nahrungssuche in der Dietenbachniederung lange Zeitspannen der Nahrungssuche von 30 bis über 60 min pro 3 Std Beobachtungssequenz ermittelt.“

Signifikant erhöhte Tötungsrisiken im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorhabenbedingt für die Art nicht zu erwarten, jedenfalls nicht direkt. Allerdings hängt der „Fortpflanzungserfolg der Weißstörche [...] entscheidend von einem ausreichenden Nahrungsangebot im näheren Umfeld um den Horst-Standort ab [...]“ (ÖG-N 2017: 44), insoweit besteht ein möglicher mittelbarer Einfluss auf die Jungensterblichkeit.

Hinsichtlich der Frage einer Berührung der Verbotstatbestände der § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG ist die mittelbare Wirkung über möglicherweise essenzielle Nahrungshabitate (und im Fall der Nr. 2 die davon abhängende Entwicklung des Erhaltungszustands der lokalen Population, s. Ausführungen bei der Feldlerche unter 2.2.2 und beim Mäusebussard unter 2.2.6) in den Blick zu nehmen. Aus den oben zitierten Ausführungen bei ÖG-N (2017) geht deutlich hervor, dass die

Dietenbachniederung innerhalb eines eng zu sehenden Schwerpunkt-Aktionsraums eine wichtige Nahrungsfläche für die Art darstellt und diese Bedeutung „auch aus dem aktuell für den Weißstorch ungünstigen Grünland-Management im Rieselfeld“ resultiert. Unter den derzeitigen strukturellen, teils standörtlichen und insbesondere nutzungsbedingt zeitweise ungünstigen Rahmenbedingungen des Rieselfelds ist von einer essenziellen Bedeutung des Grünlands im Vorhabengebiet als Nahrungsfläche für zugeordnete Fortpflanzungs- und Ruhestätte(n) auszugehen, dessen Wegfall mittelbar als Beschädigung derselben der Art im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gewertet werden sollte, wie es empfohlen wird (s. Ausführungen zum Mäusebussard in Kap. 2.2.6). Zugleich könnte hiermit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verbunden sein, die sich im Raum nach fachgutachterlicher Einschätzung auf die Brutpaargruppe am Mundenhof beziehen lässt.

Dem wiederum könnten nach Auffassung der Fachgutachter funktionserhaltende Maßnahmen primär im Rieselfeld entgegen gesetzt werden. Diese müssen darauf ausgerichtet sein, dauerhaft und speziell in ansonsten auftretenden Engpassituationen im Raum die qualitativ und quantitativ ausreichende Nahrungsverfügbarkeit für die Brutpaargruppe zu gewährleisten. Ansätze hierfür sind bereits bei ÖG-N (2017: 44) benannt, etwa mit einer Differenzierung und Vorverlegung von Schnittterminen, insbesondere aber der Wiedervernässung von Teilbereichen des Gebiets. Zudem ist es aus Sicht der Fachgutachter erforderlich, im Rieselfeld weitere Maßnahmen mit einer Teilschließung von Wegen und einer Reduzierung der Gehölzkulisse umzusetzen. Für diese Maßnahmen ist eine Detaillierung im Zuge der weiteren Planung erforderlich.

### **2.3 Zwischenfazit**

Im Untersuchungsgebiet von ÖG-N (2017) kommt sowohl dem Offenland wie auch den Wald- und Waldrandbereichen sowie einzelnen weiteren teils linearen Gehölzstrukturen eine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für eine oder mehrere der spezifisch behandelten Arten bzw. in einzelnen Fällen auch als essenzielles Nahrungshabitat für diese Stätten zu.

Mit der in Abb. 1 dargestellten, bisherigen „Optimierten Planung“ wird in diese teilweise direkt eingegriffen, in anderen Bereichen ist mit einer Störwirkung ausgehend von der neuen Bebauung (u. a. durch Kulissen- oder verstärkte Erholungsnutzung) zu rechnen, die die Habitatnutzung dort einschränkt. Für mehrere Arten können entsprechende Wirkungen – jedenfalls ohne gegen steuernde Maßnahmen – als Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gewertet werden, was empfohlen wird; bei einzelnen Arten würde in diesem Zusammenhang zudem der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) berührt, etwa bei der Feldlerche.

Nicht in allen Fällen können dem ausreichend funktionserhaltende Maßnahmen oder solche mit einer hinreichenden Prognosesicherheit entgegen gesetzt werden. Hieraus resultiert zunächst eine Unzulässigkeit des Vorhabens.

Eine Zulassung ist ggf. auf dem Weg einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG möglich, wofür die Voraussetzungen geprüft werden müssten. Diese wären im Kontext des Vorhabens:

- das Vorliegen anderer zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG);
- das Fehlen zumutbarer Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG);
- die Feststellung, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), wofür auch bestimmte Maßnahmen durchzuführen sein können.

Die beiden zuerst genannten Voraussetzungen sind durch die Stadt Freiburg i. Br. zu prüfen bzw. im Rahmen der angestrebten Genehmigung darzulegen. Zur dritten Voraussetzung werden im Rahmen des vorliegenden Gutachtens Einschätzungen getroffen, unter Rückgriff auf die bereits in den einzelnen Artkapiteln beschriebene Bestandssituation der Arten. Dies erfolgt in Kap. 4.

Insgesamt ist auch unter der o. g. Voraussetzung mit einem hohen, artenschutzrechtlich zwingenden Maßnahmenbedarf zu rechnen, der zu einem gewissen Teil voraussichtlich im NSG Rieselfeld, zu anderen Teilen aber im weiteren Umfeld des Vorhabengebiets umgesetzt werden muss, und der insbesondere landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen betreffen wird. Es ist nach Einschätzung der Fachgutachter wahrscheinlich, dass hierfür Flächen außerhalb des Stadtgebiet Freiburgs mit herangezogen werden müssen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch Maßnahmen der Besucherlenkung erforderlich werden (etwa beim Baumfalken und Weißstorch).

## 3 Fledermausarten

### 3.1 Datensituation/Grundlagen

Seitens des Büros Biologische Gutachten Dietz wurde ein Fachbericht „Endbericht zur Fledermausuntersuchung im Rahmen des geplanten neuen Stadtteils Dietenbach in Freiburg“ mit Stand November 2015 erstellt.<sup>63</sup>

Er beinhaltet eine Darstellung der Methoden und Ergebnisse folgender im Jahr 2015 durchgeführter Untersuchungen (Listung lt. Kap. Methoden jenes Berichts), die sich räumlich auf den Bereich des geplanten neuen Stadtteils und teils Bereiche dessen Umfelds erstreckten:

- Transektbegehungen an 5 Terminen mit Lautaufnahmen jagender Fledermäuse;
- automatische Lautaufzeichnungen an 15 Standorten über insgesamt 110 Nächte;
- Netzfänge an 6 Terminen;
- Besenderung eines gefangenen Individuums der Bechsteinfledermaus zur Ermittlung deren Quartiers;
- Quartiersuche an bzw. in Gehölzen u. a. mittels Endoskop und Kontrolle einiger im Gebiet vorhandener Fledermauskästen auf Kot u. a. Hinweise bzw. Nachweise von Fledermausbesatz.

Insgesamt konnten im Rahmen dieser Untersuchungen 12 Fledermausarten sicher nachgewiesen werden. Zudem wurden Langohren registriert, bei denen eine Artbestimmung alleine anhand der akustischen Merkmale nicht möglich war. Eine Übersicht der nachgewiesenen Arten ohne die zusätzlichen Langohr-Registrierungen gibt die folgende Tab. 1 aus DIETZ & DIETZ (2015; dort Tab. 3, S. 20).

Das ermittelte Artenspektrum wird von DIETZ & DIETZ (2015: 41) als „ausgesprochen reichhaltig[...]“ bezeichnet, wobei typische Arten der Siedlungsrandbereiche mit Gehölzen und Fließgewässernähe auch typische Waldarten vertreten sind. Die Autoren verweisen darauf, dass das gesamte Untersuchungsgebiet als Jagd- und transfergebiet von Fledermäusen genutzt würde, aber mit Konzentration der Hauptaktivität auf Wald- und Waldrandbereiche. Der Dietenbach stellt dabei einen der hauptsächlich genutzten Flugwege dar (s. Abb. 10 S. 26 in DIETZ & DIETZ 2015), ebenso die Gehölze an der Mundenhofer Straße am Südwestrand des geplanten neuen Stadtteils. Die Autoren schreiben u. a. des weiteren (S. 41): „Quartiernutzungen liegen in den Waldbereichen an den durch viele Höhlungen sehr geeigneten Bäumen vor. Zudem stellt das Gebiet für Fledermäuse, die zwischen den Siedlungsbereichen von Freiburg und den Mooswäldern wechseln eine wichtige Verbindung dar. Für die Überflüge sind die Fledermäuse auf geeignete Leitli-

---

<sup>63</sup> Nachfolgend mit DIETZ & DIETZ (2015) zitiert. Der Bericht umfasst 54 S.

nien angewiesen. Eine besondere Bedeutung hat das Gebiet für den Kleinabendsegler, in den Waldbereichen wurde eine ungewöhnlich hohe Dichte an übersommernden Männchen und ab Spätsommer eine sehr hohe Dichte an Balz- und Paarungsquartieren festgestellt.“

Tab. 1 Übersicht zu den nachgewiesenen Fledermausarten mit räumlicher Differenzierung ihrer Nachweise und Angabe, ob es sich um Nachweise jüngerer Tiere (Jagd) handelt oder (auch) Quartiere (Q) vorhanden sind, aus DIETZ & DIETZ (2015). Symbole sind am Ende der Tabelle erläutert.

Art	Art	Waldbereiche entlang der Mundenhofer Straße		Gehölze entlang des Käse- und Dietenbaches		Offenland in der Dietenbachniederung		Wald(rand)bereiche Fronholz	
		Jagd	Q	Jagd	Q	Jagd	Q	Jagd	Q
Wasserfledermaus	<i>M. daubentonii</i>	+	+	+	-	-	-	++	?
Bartfledermaus	<i>M. mystacinus</i>	++	-	+	-	+	-	+++	-
Fransenfledermaus	<i>M. nattereri</i>	+	?	-	-	-	-	++	?
Wimperfledermaus	<i>M. emarginatus</i>	+	-	-	-	-	-	+	-
Bechsteinfledermaus	<i>M. bechsteinii</i>	+	?	-	-	-	-	++	+
Mausohr	<i>M. myotis</i>	++	-	+	-	+	-	++	-
Abendsegler	<i>N. noctula</i>	+	+	+	-	(+)	-	++	?
Kleinabendsegler	<i>N. leisleri</i>	+++	+	++	?	+	-	+++	+
Zwergfledermaus	<i>P. pipistrellus</i>	+++	+	++	-	+	-	+++	?
Mückenfledermaus	<i>P. pygmaeus</i>	+	-	+	-	-	-	+	-
Rauhhaufledermaus	<i>P. nathusii</i>	+	?	+	-	-	-	+	?
Breitflügelfledermaus	<i>E. serotinus</i>	++	-	+	-	+	-	+	-

+++ hohe Aktivität, ++ durchschnittliche Aktivität, + geringe Aktivität. (+) bezieht sich auf hohe Überflüge ohne erkennbaren Bezug zum Gebiet. Das ? wird so interpretiert, dass hier jeweils Quartiere möglich sind bzw. erwartet werden, aber keine (sicheren) Nachweise vorliegen.

### 3.2 Zu behandelnde Funktionsräume/Arten

Grundsätzlich sind alle einheimischen Fledermausarten als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie artenschutzrechtlich relevant, aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen von DIETZ & DIETZ (2015) kann aber im vorliegenden Fall summarisch auf folgende Arten und Aspekte fokussiert werden, weil sie die im Gebiet „sensibelsten“ darstellen, die übrigen Arten mit engerem Gehölzbezug in ihren Ansprüchen und Empfindlichkeiten weitestgehend unter diesen subsummiert werden können (einzelne dabei im Gebiet nur vereinzelt nachgewiesen wurden), und zudem keine essenzielle Funktionen des Offenlandes als Nahrungshabitat für die

zuzuordnenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten erkannt worden sind, was plausibel ist:

- Kleinabendsegler;
- weitere „Waldfledermäuse“ bzw. bei Transfer- und Jagdflügen eng an Gehölzstrukturen gebundene Arten.

### 3.2.1 Kleinabendsegler

Der Kleinabendsegler weist zwar eine mehr oder minder opportunistische Jagd nach Insekten in unterschiedlichen Lebensraumtypen auf, doch spielen dabei Wälder und Waldränder eine große Rolle und seine Quartiere liegen zum größten Teil in Bäumen, dabei häufig in oder am Rand von Laubwäldern. Die Tiere „jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2 bis 18 km<sup>2</sup> groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1 bis 9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können“ (LANUV NORDRHEIN-WESTFALEN<sup>64</sup>).

In Baden-Württemberg gilt die Art als stark gefährdet, bundesweit waren die Daten für eine Bewertung im Rahmen der Roten Liste unzureichend (Kategorie D), ihr Erhaltungszustand wird im Rahmen des FFH-Monitorings aber als unzureichend-ungünstig eingestuft, bei sich verschlechterndem Gesamttrend.<sup>65</sup>

Zur Situation im Bereich der Dietenbachniederung führen DIETZ & DIETZ (2015: 37) aus: „Der Kleinabendsegler trat [im Untersuchungsgebiet] in einer ungewöhnlichen Dichte auf, so war er die zweithäufigste Art bei den Netzfängen und es konnten zahlreiche Balzquartiere gefunden werden. Die hohe Dichte der Art stellt eine Besonderheit dar und dürfte auf den großen Höhlenreichtum der Waldbestände zurückzuführen sein. Stichprobenhafte Kontrollen lassen vermuten, dass die nordwestlich anschließenden Waldbereiche ähnlich dicht besiedelt sind.“ Die im Herbst zahlreich registrierten Balzquartiere befanden sich überwiegend an randständigen Eichen und verteilen sich über Gehölze/Gehölzränder des Gebiets mit Schwerpunkt im Südwest- und Nordteil (s. Abb. 8 S. 26 bei DIETZ & DIETZ 2015).

Da im Jahr 2015 insbesondere eine hohe Zahl an Balzquartieren festgestellt wurde und diese (a) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen sowie (b) im Rahmen einer Realisierung des geplanten Stadtteils zu einem geringen Anteil direkt betroffen sind (Lage einzelner entsprechend nachgewiesener Quartiere innerhalb der geplanten neuen Bebauung), ist zunächst von einer Berührung des entsprechenden Verbotstatbestands auszugehen. Das Verbleiben oder die Wiedernutzung von Balzquartieren innerhalb erhal-

<sup>64</sup> <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6520> (zuletzt abgerufen am 15.05.2017)

<sup>65</sup> [https://www.bfn.de/0316\\_nat-bericht\\_ergebnisse2013.html](https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_ergebnisse2013.html) (zuletzt abgerufen am 15.05.2017)

tener Gehölzstrukturen im Siedlungs- oder Siedlungsrandbereich kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, doch wird die Prognosesicherheit auch für solche Fälle als nicht ausreichend hoch eingestuft, um eine Funktionserhalt ohne spezifische Maßnahmen zu unterstellen. DIETZ & DIETZ (2015: 36) schreiben, dass „aufgrund seines schnellen Flugs und den damit häufigen Gebietswechsellern [...] der Kleinabendsegler von Fragmentierungen seiner Lebensräume nur indirekt beeinträchtigt zu sein [scheint]. Zudem wird er durch seinen Flug in großer Höhe entsprechend wenig von Straßen beeinträchtigt. Allerdings dürften Habitatveränderungen einen maßgeblichen Einfluss auf die Dichte anzutreffender Tiere haben.“

Signifikant erhöhte Tötungsrisiken im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden bei dieser Art vorhabenbedingt nicht erwartet, soweit bestimmte zeitliche Vorgaben und ggf. baubegleitende Kontrollen bei der Entfernung von Gehölzen beachtet werden. Soweit zudem gesicherte Ansätze für eine fachlich ausreichende, funktionale Kompensation (funktionserhaltende Maßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG) im Umfeld bestehen und entsprechende Maßnahmen vorgezogen umgesetzt werden können, wird die Vermeidung der Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände insgesamt als machbar eingestuft. Dies ist primär darauf zurückzuführen, dass die direkte Waldinanspruchnahme – und damit von wichtigen Jagdhabitaten sowie (potenziellen) Quartieren der Art durch Ausklammerung der großen Waldgebiete und Erhaltung eines Teils der randlich liegenden Gehölzbestände (v. a. entlang Mundenhofer Straße) – bereits gemindert und in der Summe relativ gering ist. Dem kann insoweit in voraussichtlich ausreichend realisierbarem Umfang durch (a) waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer Optimierung von Jagdhabitaten sowie (b) die Schaffung zusätzlicher Quartiere (kurzfristig Aufhängung künstlicher Quartiere, langfristig weitere Erhöhung des Angebot natürlicher Baumquartiere durch Altbaumgruppen-Entwicklung und deren dauerhafte Sicherung) gegen gesteuert werden. Auf waldbauliche Fördermaßnahmen wird auch in einem Artensteckbrief des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) verwiesen.<sup>66</sup> Ein entsprechender Ansatz ist mit den Maßnahmen 1-3 bereits bei DIETZ & DIETZ (2015: 46) aufgezeigt. Die Neuschaffung oder Verbesserung barrierearmer Querungssituationen und von Transferstrukturen wird bei dieser Art aufgrund ihrer Verhaltensweise nicht als zwingend erforderlich erachtet (s. dagegen folgendes Unterkapitel). Sehr wohl könnten aber Störungen, u. a. infolge Licht, die Habitatnutzbarkeit verschlechtern. Insoweit spielt die Thematik einer Störungsminimierung (s. dazu weiter unten) auch bei dieser Art eine Rolle.

### 3.2.2 Weitere Waldfledermäuse und gehölzgebundene Arten

Von den im Gebiet nachgewiesenen Arten zählen hierzu vorrangig Bechstein-, Fransen- und Wasserfledermaus, die vorzugsweise Baumhöhlen als Quartiere

<sup>66</sup> [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Mam\\_Nyctleis.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Mam_Nyctleis.pdf) (zuletzt abgerufen am 15.05.2017)

während des Sommerhalbjahres nutzen. Die Wasserfledermaus jagt vorzugsweise über Gewässern, die beiden übrigen Arten in Laubwäldern und Streuobstgebieten, wobei die Fransenfledermaus stärker auch in nahrungs- und quartierreiche Siedlungsstrukturen wie dörfliche Ortsrandlagen einzudringen vermag. Die Arten fliegen auf ihren Transferflügen überwiegend strukturgebunden, etwa entlang von Gehölzreihen, Waldrändern und Hecken.

In Baden-Württemberg gelten Fransen- und Bechsteinfledermaus als stark gefährdet und die Wasserfledermaus als gefährdet, bundesweit wird nur die Bechsteinfledermaus in der Roten Liste geführt (Kategorie stark gefährdet); der Erhaltungszustand der letztgenannten Art wird im Rahmen des FFH-Monitorings als unzureichend-ungünstig eingestuft, bei sich verschlechterndem Gesamttrend.<sup>67</sup>

Zur Situation im Bereich der Dietenbachniederung führen DIETZ & DIETZ (2015: 31 ff.) u. a. aus, dass die Wasserfledermaus entlang des Dietenbachs und in den Wäldern sowie in einem Fledermauskasten an der Mundenhofer Straße nachgewiesen wurde, die Fransen- und Bechsteinfledermaus in den Waldgebieten (dabei auch entlang der Mundenhofer Straße). Für alle drei Arten dürfte aber der Waldbereich des Fronholzes den bedeutendsten (potenziellen) Quartierbereich darstellen. Bei der Wasserfledermaus ist von intensiver Jagdgebietenutzung längs des gesamten Dietenbachs auszugehen.

Signifikant erhöhte Tötungsrisiken im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG könnten bei diesen Arten ggf. dann eintreten, wenn es vorhabenbedingt im Rahmen der verkehrlichen Erschließung (bzw. eines dort deutlich geänderten Verkehrsaufkommens) zur Querung von Leitlinien ohne ausreichende Unter- und Überflugmöglichkeit und ohne ausreichende Kollisionsschutzeinrichtungen kommen sollte (insbesondere Querung des Dietenbachs). Dem muss und kann in der weiteren Planung durch entsprechende Bauwerksdimensionierung und technische Einrichtungen entgegen gewirkt werden. Ansonsten werden solche erhöhte Risiken nicht erwartet soweit – wie bereits beim Kleinabendsegler geschrieben – bestimmte zeitliche Vorgaben und ggf. baubegleitende Kontrollen bei der Entfernung von Gehölzen beachtet werden. Soweit zudem gesicherte Ansätze für eine fachlich ausreichende, funktionale Kompensation (funktionserhaltende Maßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG) im Umfeld bestehen und entsprechende Maßnahmen vorgezogen umgesetzt werden können, wird die Vermeidung der Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände insgesamt als machbar eingestuft, da – wie im Fall des Kleinabendseglers – insbesondere durch waldbauliche Maßnahmen im Umfeld und den zusätzlichen Einsatz künstlicher Quartiere einem begrenzten Jagdgebietenverlust und Quartiersverlust voraussichtlich wirksam gegen gesteuert werden kann. Hierzu sind Maßnahmen im Fronholz und ggf. weiteren angrenzenden Waldbereichen erforderlich.

---

<sup>67</sup> [https://www.bfn.de/0316\\_nat-bericht\\_ergebnisse2013.html](https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_ergebnisse2013.html) (zuletzt abgerufen am 15.05.2017)

Insbesondere für Bechstein- und Wasserfledermaus ist es zudem wesentlich, dass Störungen u. a. infolge Licht in geeigneten Habitaten<sup>68</sup> in gehölzbestandenen Randbereich des neu geplanten Stadtteils – und im Fall der Wasserfledermaus auch im durch diesen führenden Grünkorridor des Dietenbachs – soweit als möglich gemindert oder vermieden werden. Hierzu sind im Rahmen der weiteren Planung entsprechende Wege- und Beleuchtungskonzepte zu erarbeiten und umzusetzen.

### **3.2.3 Sonstige Fledermausarten**

Unter den sonstigen Fledermausarten wird kurz auf die infolge ihres Verhaltens (niedriger, strukturgebundener Transferflug) sowie der Kombination aus (wahrscheinlichen) Quartieren im Siedlungsbereich mit Jagdgebieten in der strukturreicheren Umgebung durch mögliche Zerschneidungswirkungen stärker betroffene Kleine Bartfledermaus sowie die Zwergfledermaus mit etwas ähnlicher Disposition als die im Gebiet am häufigsten registrierte Art hingewiesen. Für diese ist in erster Linie eine Berücksichtigung von Leitlinien ohne oder mit geringen Kollisionsrisiken notwendig (s. oben unter 3.2.2).

## **3.3 Zwischenfazit**

Im Untersuchungsgebiet von DIETZ & DIETZ (2015) fokussiert die Bedeutung von Lebensräumen und Funktionsachsen (Flugkorridore) für Fledermäuse auf die Wälder, Waldrandbereiche, den Dietenbach sowie einzelne weitere lineare Gehölzstrukturen. Das weiträumig betroffene Offenland ist von untergeordneter Bedeutung, stellt auch mit ggf. vorhandenen Einzelgehölzen keine oder jedenfalls keine bedeutenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die nachgewiesenen Fledermausarten dar und auch kein essenzielles Jagdgebiet.

Die Wälder (einschließlich der Wald- und Gehölzbestände entlang der Mundenhofer Straße am Südwestrand des Gebiets) stellen für mehrere Fledermausarten dagegen bedeutende Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar bzw. beinhalten solche in hoher Zahl (höhlenreiche Bestände). Mit der in Abb. 1 dargestellten, bisherigen „Optimierten Planung“ wird in diese teilweise direkt eingegriffen, in anderen Bereichen ist mit einer Störwirkung ausgehend von der neuen Bebauung (u. a. durch Licht) zu rechnen, die die Habitatnutzung dort einschränkt und als Beschädigung im Sinne des o. g. Verbotstatbestands gewertet werden kann.

Übereinstimmend mit der Beurteilung durch DIETZ & DIETZ (2015) wird davon ausgegangen, dass mittels geeigneter Maßnahmen die ökologische Funktion dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt

---

<sup>68</sup> Die ansonsten deren Nutzbarkeit durch die Arten einschränken oder einer solchen entgegen stehen würden.

werden kann. Hierzu sind insbesondere waldbauliche Maßnahmen im Umfeld sowie der Einsatz künstlicher Quartiere erforderlich. Der entsprechende Umfang und Details werden im Rahmen der weiteren Planung festzulegen sein. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass der notwendige Umfang entsprechender Maßnahmen durch eine Rücknahme der Bebauungsgrenze entlang des Nord- und teilweise entlang des Südwestrandes deutlich gemindert werden könnte, was insbesondere für den nördlichen Rand (Verbindungsstraße „Zum Tiergehege“) zutrifft.

Darüber hinaus ist von vorrangiger Bedeutung, Flugkorridore für Fledermausarten zwischen Siedlungsbereich und nördlich angrenzenden Wäldern, entlang der Außenkanten des Gebiets und entlang des Dietenbachs aufrecht zu erhalten bzw. zu gestalten/zu optimieren. Dies schließt günstige Unter- und Überquerungsmöglichkeiten von Verkehrsstrassen (ausreichende Vermeidung ansonsten ggf. signifikant erhöhter Tötungsrisiken im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie ein angepasstes Beleuchtungskonzept ein.

Vorhabenbedingt können insoweit mit einer angemessenen Detailplanung und einem spezifischen Maßnahmenkonzept für Flächen im weiteren Umfeld Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich Fledermäusen voraussichtlich vermieden werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wird nach derzeitigem Beurteilungsstand daher für Fledermäuse – die Realisierung der notwendigen Maßnahmen vorausgesetzt – nicht erforderlich.

## **4 Übersicht zur Bewertung sowie zu funktionserhaltenden Maßnahmen und Maßnahmen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme**

In der nachfolgenden Tabelle 2 wird eine Übersicht zur Bewertung – Betroffenheit im Sinne von Verbotstatbeständen – sowie zur ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahme für eine Vorhabenrealisierung für alle im gegenständlichen Bericht behandelte Arten gegeben. Zudem wurden kurze zusammenfassende Hinweise im Hinblick auf Maßnahmen aufgenommen. Im Detail wird auf die Texte der vorstehenden Kapitel verwiesen.

In der darauf folgenden Tabelle 3 wird dann eine Übersicht zu den behandelten europarechtlich geschützten Vogelarten gegeben, bei denen entsprechend der Bewertung artenschutzrechtliche Verbote berührt und zugleich bei Vorhabenrealisierung ggf. nicht vermieden werden können, mit Einschätzung der Auswirkung auf deren Erhaltungszustand.

Tab. 2 Übersicht zu den behandelten europarechtlich geschützten Arten mit den als berührt eingestuften Verboten [1= § 44 Abs. 1 Nr. 1 Tötung/Verletzung, 2 = § 44 Abs. 1 Nr. 2 Erhebliche Störung, 3 = § 44 Abs. 1 Nr. 3 Zerstörung/Beschädigung von Lebensstätten lt. BNatSchG] sowie Anmerkungen zu funktionserhaltenden Maßnahmen bzw. solchen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (sofern erteilbar). Symbole sind am Ende der Tabelle erläutert.

Arten	Berührte Verbote			Anmerkungen
	1	2	3	
<b>Europäische Vogelarten</b> (soweit im gegenständlichen Fachgutachten behandelt)				
Hinweis: Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Tötung von Jungvögeln und die Tötung bzw. Zerstörung von Eiern bei Vögeln durch eine entsprechende Bauzeitenwahl vermieden werden kann und muss. Hierzu sind keine separaten Einträge gesetzt.				
Baumfalke	-	-	□/■	Höhere Prognoseunsicherheit beim Funktionserhalt. Maßnahmen müssen Wegesperrungen im Rieselfeld und dortigen Waldrandumbau sowie Förderung offener Stillgewässer beinhalten. Aufgrund der höheren Prognoseunsicherheit möglicherweise artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, soweit erteilbar.
Feldlerche	-	■	■	Entfall der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne Möglichkeit funktionserhaltender Maßnahme im direkten räumlichen Zusammenhang. Zugleich Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population. Artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, soweit erteilbar.
Graureiher	-	-	-	(artenschutzrechtlich als nicht betroffen eingeordnet) Empfehlung für die Berücksichtigung von Aufwertungsmaßnahmen an anderer Stelle im Kontext mit artenschutzrechtlich betroffenen Arten
Grauspecht	-	-	-	(artenschutzrechtlich als nicht betroffen eingeordnet)
Hohltaube	-	-	-	(artenschutzrechtlich als nicht betroffen eingeordnet)
Mäusebussard	-	-	□/■	Höhere Prognoseunsicherheit beim Funktionserhalt aufgrund der (zu den artspezifischen Aktionsräumen) großen Flächeninanspruchnahme und anzunehmender dichter Besetzung auch im Umfeld. Ausweichkapazitäten selbst bei Maßnahmen eingeschränkt. Artenschutzrechtliche Ausnahme voraussichtlich erforderlich, soweit erteilbar.
Neuntöter	-	-	□	Funktionserhaltende Maßnahmen gebietsextern, weiterer Bezugsraum möglich.
Rotmilan	-	-	-	(artenschutzrechtlich als nicht betroffen eingeordnet)
Schwarzmilan	-	-	□	Mittelbar über den Verlust bzw. die Beschädigung essenzieller Nahrungsflächen betroffen; funktionserhaltende Maßnahmen gebietsextern (Nutzungsdifferenzierung im Grünland und Anlage neuer, offener Stehgewässer)
Sperber	-	-	-	(artenschutzrechtlich als nicht betroffen eingeordnet)
Turmfalke	-	-	-	(artenschutzrechtlich als nicht betroffen eingeordnet) Aufwertungsmaßnahmen an anderer Stelle für artenschutzrechtlich betroffene Arten können ergänzend auch für diese Art wirksam sein
Weißstorch	-	(■)	□	Mittelbar über den Verlust bzw. die Beschädigung essenzieller Nahrungsflächen betroffen; funktionserhaltende Maßnahmen im Rieselfeld (Nutzungsdifferenzierung im Grün-

Arten	Berührte Verbote			Anmerkungen
	1	2	3	
				land und Wiedervernässung), zudem Wegesperrungen und Reduktion Gehölzkulisse im Rieselfeld erforderlich.
<b>Fledermaus-Arten</b> (alle Arten in Anhang IV der FFH-Richtlinie)				
Abendsegler (Großer)	-	-	<input checked="" type="checkbox"/>	(jedenfalls Einzelquartiere über Nistkästen und waldbauliche Maßnahmen im Fokus anderer Arten berücksichtigt)
Bartfledermaus (Kleine)	<input type="checkbox"/>	-	<input checked="" type="checkbox"/>	(jedenfalls Einzelquartiere über Nistkästen und waldbauliche Maßnahmen im Fokus anderer Arten berücksichtigt)
Bechsteinfledermaus	<input type="checkbox"/>	-	<input checked="" type="checkbox"/>	s. Text vorne
Breitflügel-Fledermaus		-		(artenschutzrechtlich als nicht betroffen eingeordnet)
Fransenfledermaus	<input type="checkbox"/>	-	<input checked="" type="checkbox"/>	s. Text vorne
Kleinabendsegler		-	<input checked="" type="checkbox"/>	s. Text vorne
Langohr-Art		-		(Einzelregistrierungen ohne sichere Artzuordnung; nicht in der Artenliste vorne enthalten, nur im dortigen Text erwähnt)
Mausohr (Großes)	-	-	-	(artenschutzrechtlich als nicht betroffen eingeordnet)
Mückenfledermaus		-	<input checked="" type="checkbox"/>	(jedenfalls Einzelquartiere über Nistkästen und waldbauliche Maßnahmen im Fokus anderer Arten berücksichtigt)
Rauhautfledermaus		-	<input checked="" type="checkbox"/>	(jedenfalls Einzelquartiere über Nistkästen und waldbauliche Maßnahmen im Fokus anderer Arten berücksichtigt)
Wasserfledermaus	<input type="checkbox"/>	-	<input checked="" type="checkbox"/>	s. Text vorne
Wimperfledermaus	<input type="checkbox"/>	-	-	s. Text vorne
Zwergfledermaus	<input type="checkbox"/>	-	<input checked="" type="checkbox"/>	s. Text vorne

#### Erläuterung zu den in der Tabelle verwendeten Symbolen

- Verbot berührt (im Fall der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne oder ohne ausreichenden Funktionserhalt im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG, im Fall der Tötung mit signifikant erhöhten Tötungsrisiken nach fachgutachterlicher Beurteilung)
- ▣ Verbot möglicherweise berührt, abhängig vom realisierbaren Maßnahmenumfang; wurde nur bei erheblicher Störung angewendet
- Für die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind funktionserhaltende und somit verbotsvermeidende Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 möglich und zu setzen.
- Tötungsrisiken bestehen, sind jedoch nach fachgutachterlicher Beurteilung unter Berücksichtigung bestimmter Minderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen nicht als signifikant erhöht eingeordnet; die betreffenden Maßnahmen sind umzusetzen.
- Verbot nach fachgutachterlicher Beurteilung nicht berührt

Für Arten, bei denen möglicherweise oder voraussichtlich eine artenschutzrechtliche Ausnahme zur Realisierung des Vorhabens erforderlich sein könnte, stellt sich die Frage von Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Arten, die zu beurteilen wären. Denn eine der Voraussetzungen, die nach § 45 BNatSchG erfüllt sein müssen (s. a. Kap. 2.3, das Zwischenfazit zu Vogelarten), ist die Fest-

stellung, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), wofür auch bestimmte Maßnahmen durchzuführen sein können.

§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG verweist auf die Definition des „günstigen Erhaltungszustands“ von Arten in Art. 1 Buchst. i) der FFH-Richtlinie (92/43/EWG); demnach wird unter „Erhaltungszustand einer Art“ die Gesamtheit der Einflüsse verstanden, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet (im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat) auswirken können. Als „günstig“ wird dieser Erhaltungszustand dann eingeordnet, wenn

- „aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Für Vögel liegt im Gegensatz zu den FFH-Arten keine dezidierte Bewertung des Erhaltungszustands vor, da dies im Rahmen der Berichtlegung an die Europäische Kommission für diese Artengruppe nicht gefordert ist. Indizien für die Einschätzung des „Erhaltungszustands“ dieser Arten und mögliche Veränderungen sind insbesondere die Einstufungen in den Roten Listen, Bestandsgrößen und Bestandstrends, die bereits in den Einzelkapiteln zu den Arten dargestellt wurden.

Wesentlich ist, dass die Bewertungsebene in diesem Zusammenhang nicht, jedenfalls nicht primär, die lokale Population ist. Vielmehr ist letztlich auf den Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region des jeweiligen Mitgliedsstaats abzustellen und Veränderungen auf untergeordneter Ebene (landesweit, ggf. naturraumbezogen, lokal) sind „auf dem Weg dorthin“ mit in Bedacht zu nehmen. So kann sich bei hochgradig gefährdeten Arten mit wenigen aktuellen Vorkommen in Deutschland jede negative Veränderung auf Ebene einer kleinräumigen, lokalen Population auch als Verschlechterung des Erhaltungszustands in der biogeographischen Region des jeweiligen Mitgliedsstaats manifestieren. Im Gegenzug wird solches bei verbreiteteren Arten mit günstiger bundes- und landesweiter Situation bzw. geringer Gefährdungsdiskposition allenfalls unter ganz bestimmten Rahmenbedingungen denkbar sein.

Tab. 3 Übersicht zu den behandelten europarechtlich geschützten Vogelarten, bei denen entsprechend der Bewertung (s. Tab. 2 als Übersicht) artenschutzrechtliche Verbote berührt und bei Vorhabenrealisierung ggf. nicht vermieden werden können, mit Einschätzung der Auswirkung auf deren Erhaltungszustand (Erläuterung s. Text). Neuntöter und Schwarzmilan sind ebenfalls aufgenommen, obwohl bei diesen davon ausgegangen werden kann, dass über plangebietsexterne Maßnahmen eine Verbotvermeidung realisierbar ist.

Europäische Vogelart (soweit im gegenständlichen Fachgutachten behandelt und hier relevant, s. Text)	Einschätzung zum Erhaltungszustand und dessen potenzieller Veränderung/Verschlechterung (zu Maßstäben und Grundlagen s. Text, Bezug insbesondere auf OGBW <sup>69</sup> und GRÜNEBERG et al. 2015). <sup>70</sup>
Baumfälske	<p>In Bad.-Württ. auf der Vorwarnliste und für die Jahre 2005-2011 der Bestand landesweit auf 600-800 Brutpaare geschätzt; in Deutschland gefährdet.</p> <p>Bundesweit langfristiger Bestandstrend „deutlicher Bestandsrückgang“, kurzfristiger gleichbleibend, leicht schwankend oder Veränderungen unterhalb bestimmter Schwellenwerte.</p> <p>Ein betroffenes Revier einer bundesweit gefährdeten Art. Funktionserhaltende Maßnahmen sollen vorgesehen werden, Ausnahmeerfordernis wird aufgrund höherer Prognoseunsicherheit gesehen. Eine potenzielle Verschlechterung des bundes- und landesweiten Erhaltungszustands ist jedenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen (und ggf. Nachsteuerung bei mangelnder Funktionserfüllung) nicht zu konstatieren. Bei Vogelarten mit landesweit weniger als 1.000 geschätzten Brutpaaren sollten im Rahmen einer Ausnahmeerteilung Maßnahmen zwingend vorgeschrieben werden (fachgutachterliche Empfehlung).</p>
Feldlerche	<p>In Bad.-Württ. gefährdet und für die Jahre 2005-2011 der Bestand landesweit auf 85.000-100.000 Brutpaare geschätzt; in Deutschland ebenfalls gefährdet.</p> <p>Bundesweit langfristiger Bestandstrend „deutlicher Bestandsrückgang“, kurzfristig „starke Abnahme“.</p> <p>Ein betroffenes Revier einer bundesweit gefährdeten Art. Maßnahmen an anderer Stelle (außerhalb lokaler Population, die vorhabenbedingt erlöschen wird) sollen vorgesehen werden, Ausnahmeerfordernis wird aufgrund unvermeidbarer erheblicher Störung gesehen. Eine potenzielle Verschlechterung des bundes- und landesweiten Erhaltungszustands ist jedenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen (und ggf. Nachsteuerung bei mangelnder Funktionserfüllung) nicht zu konstatieren.</p>
Mäusebussard	<p>In Bad.-Württ. ungefährdet und für die Jahre 2005-2011 der Bestand landesweit auf 11.000-15.000 Brutpaare geschätzt; in Deutschland ebenfalls ungefährdet.</p> <p>Bundesweit langfristiger Bestandstrend „gleich bleibend“, kurzfristig gleichbleibend, leicht schwankend oder Veränderungen unterhalb bestimmter Schwellenwerte.</p> <p>Einzelne (1-2) betroffene Reviere einer bundesweit ungefährdeten Art. Eine potenzielle Verschlechterung des bundes- und landesweiten Erhaltungszustands ist, ggf. auch ohne Berücksichtigung von Maßnahmen, nicht zu konsta-</p>

<sup>69</sup> <https://www.ogbw.de/voegel> (zuletzt abgerufen am 25.03.2017)

<sup>70</sup> GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz, 52: 19-67.

<b>Europäische Vogelart</b> (soweit im gegenständlichen Fachgutachten behandelt und hier relevant, s. Text)	<b>Einschätzung zum Erhaltungszustand und dessen potenzieller Veränderung/Verschlechterung</b> (zu Maßstäben und Grundlagen s. Text, Bezug insbesondere auf OGBW <sup>69</sup> und GRÜNEBERG et al. 2015). <sup>70</sup>
	tieren.
Neuntöter	<p>In Bad.-Württ. ungefährdet und für die Jahre 2005-2011 der Bestand landesweit auf 10.000-13.000 Brutpaare geschätzt; in Deutschland ebenfalls ungefährdet.</p> <p>Bundesweit langfristiger Bestandstrend „deutlicher Bestandsrückgang“, kurzfristig gleichbleibend, leicht schwankend oder Veränderungen unterhalb bestimmter Schwellenwerte.</p> <p>Zwei betroffene Reviere einer bundesweit ungefährdeten, im bisherigen langfristigen Trend aber noch mit deutlichem Bestandsrückgang bewerteten Art. Funktionserhalt wurde durch plangebietsexterne Maßnahmen als voraussichtlich realisierbar eingestuft. Eine potenzielle Verschlechterung des bundes- und landesweiten Erhaltungszustands ist, ggf. auch ohne Berücksichtigung von Maßnahmen, nicht zu konstatieren.</p>
Schwarzmilan	<p>In Bad.-Württ. ungefährdet und für die Jahre 2005-2011 der Bestand landesweit auf 1.000-1.500 Brutpaare geschätzt; in Deutschland ebenfalls ungefährdet.</p> <p>Bundesweit langfristiger Bestandstrend „gleich bleibend“, kurzfristig „deutliche Zunahme“.</p> <p>Ein betroffenes Revier einer bundesweit ungefährdeten Art und Nutzung ggf. durch weiterer Vögel anderer Reviere. Eine potenzielle Verschlechterung des bundes- und landesweiten Erhaltungszustands ist, ggf. auch ohne Berücksichtigung von Maßnahmen, nicht zu konstatieren. Allerdings aufgrund der Bestandsschätzung mit dem unteren Wert Grenzfall bezüglich der fachgutachterlichen Empfehlung, wonach bei Vogelarten mit landesweit weniger als 1.000 geschätzten Brutpaaren im Rahmen einer Ausnahmeerteilung Maßnahmen zwingend vorgeschrieben werden sollten.</p>
Weißstorch	<p>In Bad.-Württ. auf der Vorwarnliste und für die Jahre 2005-2011 der Bestand landesweit auf 426-544 Brutpaare geschätzt; in Deutschland gefährdet.</p> <p>Bundesweit langfristiger Bestandstrend „deutlicher Bestandsrückgang“, kurzfristiger gleichbleibend, leicht schwankend oder Veränderungen unterhalb bestimmter Schwellenwerte.</p> <p>Eine betroffene lokale Brutpopulation einer bundesweit gefährdeten Art, die etwa 1% des landesweiten Bestands umfasst. Funktionserhaltende Maßnahmen sollen vorgesehen werden, Ausnahmeerfordernis wird aufgrund möglicher erheblicher Störung gesehen. Eine potenzielle Verschlechterung des bundes- und landesweiten Erhaltungszustands ist bei Durchführung adäquater Maßnahmen (und ggf. Nachsteuerung bei mangelnder Funktionserfüllung) nicht zu konstatieren. Bei Vogelarten mit landesweit weniger als 1.000 geschätzten Brutpaaren sollten im Rahmen einer Ausnahmeerteilung Maßnahmen zwingend vorgeschrieben werden (fachgutachterliche Empfehlung).</p>

Jedenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen – ggf. gebietsextern – ist für keine der betroffenen Arten, auch nicht für diejenigen, bei denen eine Vorhabenrealisierung nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme möglich wäre, eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands ihrer Populationen in der maßgeblichen biogeographischen Region und auf Ebene des Landes Bad.-Württ. zu erwarten. Die Notwendigkeit, im Rahmen einer Vermeidung von Verbotstatbeständen neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch funk-

tionserhaltende Maßnahmen zu prüfen und heranzuziehen, bleibt von den Einstufungen in der vorstehenden Tabelle unberührt.

Ausdrücklich ist abschließend zu diesem Kapitel darauf hinzuweisen, dass im Zuge des geplanten Stadtteils Dietenbach mit einem im Umfeld deutlich erhöhten Erholungsdruck – insbesondere durch die wohnortnahe Kurzzeiterholung – zu rechnen ist, aus dem erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere in denjenigen Teilen des Umfelds resultieren können, die im relativen Nahbereich des neuen Stadtteils liegen und durch vorhandene oder zukünftige Wege erschlossen sind bzw. erschlossen werden sollen. So sind etwa teils neue Radwegeverbindungen in den Nordteil des Gebiets angedacht und es wird u. a. in der vorliegenden, 2016 veröffentlichten Vertiefungsstudie<sup>71</sup> bereits darauf verwiesen, dass die „Dietenbachachse den bestehenden Dietenbachpark im Osten mit der freien Landschaft im Bereich Frohnholz und Mundenhof“ verbinde und der „Freiraum [...] wichtige Funktionen für die wohnortnahe Erholung aufweist.“

Dies stellt ein hohes Konfliktpotenzial im artenschutzrechtlichen Kontext dar, das möglicherweise zum jetzigen Zeitpunkt (und Konkretisierung der Planung) auch noch nicht vollumfänglich einschätzbar ist. Hiermit bedarf es einer eingehenden Auseinandersetzung, die nach Auffassung der Fachgutachter die Prüfung einschließen sollte, ob die im derzeitigen „Optimierten Bebauungskonzept“ (s. Abb. 1) vorgesehene Bebauung am Nordrand zugunsten einer Grünzone zurückgenommen werden muss, die einen Teil der wohnortnahen Erholung und weitere randliche Störeinflüsse vor Erreichen des Frohnholzes und dort zugeordneter, zu sichernder Offenlandflächen abzupuffern vermag.

---

<sup>71</sup> BS PLUS STÄDTEBAU UND ARCHITEKTUR GBR & FICHTNER WATER & TRANSPORTATION GMBH (2016): »Neuer Stadtteil Dietenbach« Städtebauliche Testplanung. Vertiefungsstudie. Im Auftrag der Stadt Freiburg im Breisgau, Dezernat V Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung, Projektgruppe Dietenbach: 135 S.

## 5 Resümee

Im Gebiet Dietenbach plant die Stadt Freiburg im Breisgau einen neuen Stadtteil. Primäre Aufgabenstellung des vorliegenden Fachberichts ist, die Wahrscheinlichkeit des Verletzens artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG im Rahmen der Realisierung dieses Vorhabens zu beurteilen. Für den Fall einer erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahme geht es zudem um die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Arten, die zu beurteilen wären. Die vorliegende Bewertung setzt sich entsprechend der Beauftragung ausschließlich mit Fledermausarten (die sämtlich zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen) sowie mit folgenden Vogelarten auseinander: Baumfalke, Feldlerche, Graureiher, Grauspecht, Hohltaube, Mäusebussard, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Weißstorch. Zu diesen liegen bereits Untersuchungsergebnisse vor, auf die zurückgegriffen wird. Die gutachterliche Einschätzung ist zur Abwägung des öffentlichen Belangs Artenschutz gegen das öffentliche Interesse an einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erforderlich und soll im weiteren Planungsverlauf Grundlage für einen Teil der entsprechend notwendigen naturschutzrechtlichen Prüfungen im Zusammenhang mit einem neuen Stadtteil darstellen.

**Vogelarten:** Im Untersuchungsgebiet des hierzu im Wesentlichen erarbeiteten Gutachtens von ÖG-N (2017) kommt sowohl dem Offenland wie auch den Wald- und Waldrandbereichen sowie einzelnen weiteren teils linearen Gehölzstrukturen eine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für eine oder mehrere der spezifisch behandelten Vogelarten bzw. in einzelnen Fällen auch als essenzielles Nahrungshabitat für diese Stätten zu. In diese wird durch das Vorhaben teilweise direkt eingegriffen, in anderen Bereichen ist mit einer Störwirkung ausgehend von der neuen Bebauung (u. a. durch Kulissen- oder verstärkte Erholungsnutzung) zu rechnen, die die Habitatnutzung dort einschränkt. Für mehrere Arten sind entsprechende Wirkungen – jedenfalls ohne gegen steuernde Maßnahmen – als Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu werten; bei einzelnen Arten würde in diesem Zusammenhang zudem der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) berührt, etwa bei der Feldlerche. Nicht in allen Fällen können dem ausreichend funktionserhaltende Maßnahmen oder solche mit einer hinreichenden Prognosesicherheit entgegen gesetzt werden. Hieraus resultiert zunächst eine Unzulässigkeit des Vorhabens. Eine Zulassung ist ggf. auf dem Weg einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG möglich, wofür die Voraussetzungen geprüft werden müssten. Die fachlich zu begründende Voraussetzung, dass sich keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Arten ergibt, wird im vorliegenden Bericht behandelt. Die übrigen Voraussetzungen sind durch die Stadt Freiburg i. Br. zu prüfen bzw. darzulegen.

**Fledermausarten:** Im Untersuchungsgebiet des hierzu erarbeiteten Gutachtens von DIETZ & DIETZ (2015) fokussiert die Bedeutung von Lebensräumen und Funktionsachsen (Flugkorridore) für Fledermäuse auf die Wälder, Waldrandbereiche, den Dietenbach sowie einzelne weitere lineare Gehölzstrukturen. Das weit-

räumig betroffene Offenland ist von untergeordneter Bedeutung, stellt auch mit ggf. vorhandenen Einzelgehölzen keine oder jedenfalls keine bedeutenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die nachgewiesenen Fledermausarten dar und auch kein essenzielles Jagdgebiet. Die Wälder (einschließlich der Wald- und Gehölzbestände entlang der Mundenhofer Straße am Südwestrand des Gebiets) stellen für mehrere Fledermausarten dagegen bedeutende Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar bzw. beinhalten solche in hoher Zahl (höhlenreiche Bestände). Durch das Vorhaben wird in diese teilweise direkt eingegriffen, in anderen Bereichen ist mit einer Störwirkung ausgehend von der neuen Bebauung (u. a. durch Licht) zu rechnen, die die Habitatnutzung dort einschränkt und als Beschädigung im Sinne des o. g. Verbotstatbestands gewertet werden kann. Mittels geeigneter Maßnahmen kann jedoch die ökologische Funktion dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden. Darüber hinaus ist von vorrangiger Bedeutung, Flugkorridore für Fledermausarten zwischen Siedlungsbereich und nördlich angrenzenden Wäldern, entlang der Außenkanten des Gebiets und entlang des Dietenbachs aufrecht zu erhalten bzw. zu gestalten/zu optimieren. Dies schließt günstige Unter- und Überquerungsmöglichkeiten von Verkehrsstrassen sowie ein angepasstes Beleuchtungskonzept ein. Vorhabenbedingt können insoweit mit einer angemessenen Detailplanung und einem spezifischen Maßnahmenkonzept für Flächen im weiteren Umfeld Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich Fledermäusen voraussichtlich vermieden werden.

**Insgesamt** ist für den Fall einer ausnahmsweisen Zulassung mit einem hohen, artenschutzrechtlich zwingenden Maßnahmenbedarf zu rechnen, der zu einem gewissen Teil voraussichtlich im NSG Rieselfeld, zu anderen Teilen aber im weiteren Umfeld des Vorhabengebiets umgesetzt werden muss, und der insbesondere landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen betreffen wird. Es ist nach Einschätzung der Fachgutachter wahrscheinlich, dass hierfür Flächen außerhalb des Stadtgebiet Freiburgs mit herangezogen werden müssen. Auch Maßnahmen der Besucherlenkung werden erforderlich (etwa beim Baumfalken und Weißstorch).